T Kürzung und Wegfall des Arbeitslosengelds II
§ 31 SGB II

I **Überblick** **607**

II **Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (EV)/aufgrund des Eingliederungsverwaltungsaktes (EVA) zu erfüllen** **609**

1 Obliegenheiten **609**
2 Eigenbemühungen **610**
2.1 Zahl der Bewerbungen **610**
2.2 Kosten der Bewerbungen **610**
2.3 Nachweis der Bewerbungen **611**
3 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis der Rechtsfolgen **611**
3.1 Rechtsfolgenbelehrung **611**
3.2 Kenntnis der Rechtsfolgen **613**
4 Wichtiger Grund **613**
4.1 Was ist ein wichtiger Grund? **614**
4.2 Wer muss was beweisen? **614**

III **Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzusetzen, oder ein Verhalten, das deren Anbahnung verhindert** **616**

1 Inhalt von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II **616**
2 Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen **617**
2.1 Was ist zumutbar? **617**
2.2 Ablehnung jedweder Arbeit **618**
2.3 Wann liegt eine Weigerung vor? **618**
3 Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen **620**
4 Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit mit MAE aufzunehmen **621**
4.1 Voraussetzungen für die Arbeitsgelegenheit mit MAE **621**
4.2 Verfahren bei Arbeitsgelegenheit mit MAE **621**
5 Weigerung, eine Arbeit usw. fortzuführen **622**

IV **Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme, Ausschluss aus einer zumutbaren Maßnahme** **623**

1 Welche Eingliederungsmaßnahmen sind betroffen? **623**
2 Nichtantritt **623**
3 Abbruch **624**
4 Ausschluss **625**
5 Wichtiger Grund **625**
6 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis der Rechtsfolgen **626**

V **Verschleuderung von Einkommen und Vermögen** **626**

1 Absicht **626**
2 Keine Rechtsfolgenbelehrung **627**
3 Ersatzpflicht **627**

VI **Unwirtschaftliches Verhalten** **627**

1 Was ist unwirtschaftlich? **627**
2 Rechtsfolgenbelehrung/ Kenntnis der Rechtsfolgen **628**

VII **Sperrzeiten nach dem SGB III als Sanktionsgründe** **628**

1 Sperrzeiten, die die AA verhängt **628**
2 Sperrzeittatbestände als Kürzungsgründe **629**
2.1 Sperrzeit wegen Arbeitsplatzverlustes **629**
2.1.1 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitnehmerkündigung oder Aufhebungsvertrag **630**
2.1.2 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitgeberkündigung **631**
2.1.3 Kausalität **632**
2.1.4 Wichtiger Grund **632**

VIII **Umfang der Kürzungen bei Leistungsbrechtigten ab dem 25. Geburtstag** **633**

1 Erste Pflichtverletzung **633**
1.1 Was wird gekürzt? **633**
1.2 Keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII **634**
2 Die erneute Pflichtverletzung **634**
2.1 Die erste »wiederholte« (zweite) Pflichtverletzung **634**
2.2 Die zweite »wiederholte« (dritte) Pflichtverletzung **635**
2.3 Verschärfte Sanktionen nur für wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres **635**
2.4 Der Kürzungsbescheid **636**
2.5 Milderung der Sanktion **636**
3 Ergänzende Leistungen **637**
3.1 Wann gibt es ergänzende Leistungen? **637**
3.2 Umfang der ergänzenden Leistungen **638**

IX **Umfang der Kürzungen bei den 15- bis 24-Jährigen** **639**

1 Erste Pflichtverletzung **640**
2 Zweite Pflichtverletzung **640**
3 Milderung der Sanktion **641**

X **Beginn und Dauer der Kürzung** **641**

XI **Kürzung des Sozialgelds** **642**

XII **Verfahren** **642**

1 Feststellungsbescheid **642**
2 Ermessensentscheidung? **643**
3 Anhörung **644**
4 Rechtsbehelfe **645**

XIII **Das Meldeversäumnis** **645**

1 Meldepflicht **645**
2 Zweck der Meldung **645**
3 Vorladung, Form, Zeitpunkt, Kosten der Meldung **647**
4 Keine Kürzung bei wichtigem Grund zum Fernbleiben **647**
5 Keine Kürzung bei mangelnder Rechtsfolgenbelehrung/ Kenntnis der Rechtsfolgen **648**
6 Umfang und Beginn der Kürzung **649**

XIV **Anhang: Wichtiger Grund von A – Z** **649**

I Überblick

Statistik

2009 wurden bundesweit 732.648 Sanktionen verhängt, davon 295.379 gegenüber unter 25-Jährigen und 437.269 gegenüber Älteren. Von allen Sanktionen galten 3.784 der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen, 128.733 der Verletzung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, 100.659 der Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder sonstige Maßnahme fortzuführen, 14.652 der Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen, 19.734 dem Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme, 416.500 dem Meldeversäumnis, 6.664 der Weigerung, zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, 2.293 der Minderung von Einkommen und Vermögen, 452 der Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens, 20.095 einer von der AA festgesetzten Sperrzeit, 19.081 dem Sperrzeittatbestand.
Mehr als die Hälfte aller Sanktionen betreffen Meldeversäumnisse, davon wurden 173.593 Leistungsberechtigten unter 25 Jahren und 239.674 Älteren angelastet. Mit großem Abstand folgen die unzureichenden Eigenbemühungen und die Ablehnung eines Vermittlungsangebots. Die übrigen Sanktionsgründe sind nur von geringer Bedeutung. Im Widerspruchsverfahren wurden 26.896 Sanktionen zurückgenommen, der Anteil der erfolgreichen Widersprüche gegen Sanktionsbescheide betrug 36,2 %. Im Gerichtsverfahren wurden 3.535 Sanktionsentscheidungen aufgehoben, das waren 53,6 % der Klagen gegen Sanktionsbescheide (BT-Drs. 17/1837 S. 2f.).

Für 2010 zeichnet sich eine Erhöhung der Sanktionszahlen ab (BT-Drs. 17/4655 S. 10 f.). Genaue Daten für das ganze Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

Das SGB II in der seit 1.4.2011 gültigen Fassung trennt die Kürzungen und den Wegfall der Grundsicherungsleistungen wegen Pflichtverletzungen (§§ 31, 31a und 31b) von der Kürzung wegen eines Meldeversäumnisses (§ 32).

7 Kürzungstatbestände nach § 31 SGB II

Was ist nach § 31 SGB II eine Pflichtverletzung?

- Die Weigerung, die Pflichten zu erfüllen, die in der Eingliederungsvereinbarung (EV) oder in dem Ersatz-Eingliederungsverwaltungsakt (EVA) festgelegt sind, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen;
- die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzusetzen, oder ein Verhalten, das deren Anbahnung verhindert;
- eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn der/die Leistungsberechtigte eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass für den Abbruch (Ausschluss) gegeben hat;
- Verschleuderung von Einkommen und Vermögen;
- unwirtschaftliches Verhalten;
- eine von der Arbeitsagentur festgesetzte Sperrzeit nach § 144 SGB III;
- ein Sperrzeittatbestand nach § 144 SGB III.

Hinzu kommt die jetzt gesondert in § 32 SGB II geregelte Kürzung bei Meldeversäumnis ➔ S. 645.

Abschließende Regelung

Sanktioniert werden dürfen nur die konkreten Handlungen und Unterlassungen, die im Gesetz benannt sind. Es genügt nicht, dass einzelnen Verhaltensweisen Gleichgültigkeit bei der Arbeitsuche entnommen werden kann (VG Bremen vom 15.11.2005 – S 2 V 2149/05; a. A. VG Braunschweig vom 7.11.1996 – 3 A 3016/96) oder der Leistungsberechtigte nicht alle Möglichkeiten nutzt, um Arbeit zu finden und den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen zu sichern (SächsLSG vom 21.8.2009 – L 3 AS 62/06).
Die Kürzungen bzw. der Wegfall von Leistungsansprüchen haben notwendiger Weise Auswirkungen auf die übrigen Mitglieder der BG. Welche Gestaltungsmöglichkeiten sich aus dem SGB II ergeben, um die Belastungen für die anderen Familienmitglieder, insbesondere für Kinder zu mindern, können Sie bei Udo Geiger, info also 2010, S. 3–10 nachlesen.

II Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (EV)/aufgrund des Eingliederungsverwaltungsakts (EVA) zu erfüllen

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II

1 Obliegenheiten

Der Leistungsberechtigte muss die Verpflichtungen aus der EV erfüllen. Es handelt sich um Obliegenheiten, d. h., die Befolgung der eingegangenen Verpflichtungen kann nicht unmittelbar erzwungen werden; das Nichtbefolgen führt aber zur Absenkung oder zum Verlust von Ansprüchen. Die Kürzung darf auch eintreten, wenn der Leistungsberechtigte die Verpflichtungen aus dem mit EVA nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II anstelle einer EV festgesetzten Pflichtenkreis nicht ausfüllt; denn die durch EVA begründete Verpflichtung steht insoweit der durch EV ausgehandelten Pflicht gleich. Das ist durch die Neufassung des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II nun klargestellt.

Pflichtenkreis

Als wichtigste Verpflichtung aus der EV/dem EVA nennt § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II die Eigenbemühungen und deren Nachweis. Die DA zu § 15 Anlage 1 erweitert dies um die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen, die Erstkontakte zu Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) und die Organisation der Kindererziehung.
Eine Sanktion darf nur verhängt werden, wenn die Verpflichtung in der EV/dem EVA eindeutig bestimmt ist (LSG Berlin-Brandenburg vom 23.2.2007 – L 28 B 166/07 AS ER).

Fehlende Erreichbarkeit

Ist der Leistungsberechtigte nicht im Sinne des § 7 Abs. 4a SGB II für das Jobcenter erreichbar, hat er für die Tage fehlender Erreichbarkeit überhaupt keinen Anspruch; es darf nicht zugleich eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verhängt werden, auch wenn die EV/der EVA eine Verpflichtung zur Erreichbarkeit enthält. Das ist wichtig, weil sich die Sanktionen nach jeder Pflichtverletzung erhöhen und außerdem bei einer Dauer von drei Monaten bei einer kurzen Ortsabwesenheit zu erheblichen Kürzungen führen können. Das ist allerdings nicht ganz unumstritten (siehe LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.1.2009 – L 20 B 135/08 AS; unklar LSG Berlin-Brandenburg vom 28.2.2008 – L 25 AS 522/06).
Ist der Leistungsberechtigte gesundheitlich nicht in der Lage, zu arbeiten, muss er sich auch nicht bewerben; eine Sanktion darf nicht verhängt werden (LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.3.2009 – L 7 B 414/08 AS).
Die Bewerbungspflichten mindern sich bei Urlaub oder Krankheit anteilig; fällt der Nachweistermin in eine Zeit von Urlaub oder Krankheit, muss der Arbeitslose den Nachweis am Tag nach dem Urlaub oder nach dem Ende der Erkrankung nachholen (SG Hildesheim vom 8.10.2009 – S 26 AS 1697/09 ER). Bei Krankheit kann dies allerdings nur gelten, wenn vor der Erkrankung Bewerbungen zumutbar und möglich waren.

2 Eigenbemühungen

Die EV/der EVA soll nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II insbesondere festlegen, wie und in welcher Häufigkeit der Leistungsberechtigte sich um Arbeit bemühen muss. Hierzu gehören regelmäßig die Zahl und Art der Bewerbungen, eventuell die Nutzung von SIS, die Vermittlung durch Dritte, Bewerbungen auf Angebote in Zeitungen, im Internet, sofern er Zugang dazu hat, eigene Bewerbungen in Zeitungen u. Ä., Aufsuchen eines privaten Vermittlers. Das ist sicherlich grundsätzlich eine zulässige Verpflichtung. Allerdings muss das Maß der verlangten Bewerbungen in einem sinnvollen Verhältnis zu den Einstellungschancen stehen und dem Betreffenden zumutbar sein.

Ohne EV/EVA besteht keine Pflicht, Eigenbemühungen nachzuweisen (VG Bremen vom 15.11.2005 – S V 2149/05).

2.1 Zahl der Bewerbungen

Keine Richtgrößen

In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung haben sich bisher keine konkreten Richtgrößen für die Zahl der im Rahmen der Eigenbemühungen zumutbaren Bewerbungen herausgebildet. In einem Einzelfall hat das HessLSG zehn Bewerbungen im Monat für zumutbar gehalten (HessLSG vom 29.9.2006 – L 9 AS 179/06 ER; ebenso SG Schleswig vom 24.1.2007 – S 3 AS 1203/06 ER; VG Bremen vom 3.7.2007 – S 8 V 1560/07; LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2007 – L 20 B 10/07 AS; LSG Berlin-Brandenburg vom 28.2.2008 – L 25 AS 522/06). Das SG Berlin vom 12.5.2006 – S 37 AS 11713/05 hat dagegen eine starre Mindestzahl pro Monat als rechtswidrig bezeichnet. Es wird sich keine für alle Arbeitslosen gültige Zahl festlegen lassen, sondern diese wird unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu bestimmen sein.

2.2 Kosten der Bewerbungen

In der EV/dem EVA muss klargestellt werden, wer die Kosten für die Erwerbsbemühungen trägt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 SGB III können Bewerbungskosten übernommen werden. Anders als § 46 SGB III a. F. nennt heute § 45 SGB III für die erstattungsfähigen Kosten keinen festen Betrag mehr. Es ist deshalb umso notwendiger, dass in der Eingliederungsvereinbarung für jede Verpflichtung des Arbeitsuchenden, die mit Kosten verbunden ist, festgelegt wird, dass das Jobcenter die entstehenden Kosten zu tragen hat.

Nicht aus dem Regelbedarf

Nur soweit die Kosten erstattet werden, können Bewerbungen verlangt werden. Im Regelbedarf nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Bewerbungskosten nicht enthalten. Die BA hält die Kosten teilweise durch den Regelsatz für gedeckt, weil darin ein Betrag für Schreibmaterialien und Porto vorgesehen sei (DA 16 zu § 15 SGB II); daraus ergibt sich aber keineswegs, dass dieser Betrag für Bewerbungen bestimmt ist.

Ist der Regelbedarf wegen einer Sanktion gekürzt oder der Anspruch wegen eines wiederholten Pflichtenverstoßes versagt oder entzogen worden oder wird der/die Leistungsberechtigte wegen einer vorangegangenen Sanktion sogar obdachlos, können Kosten verursachende Erwerbsbemühungen keinesfalls verlangt werden. Für fehlende Bewerbungen usw. hat der Leistungsberechtigte in diesen Fällen einen wichtigen Grund (SG Bremen vom 23.4.2009 – S 26 AS 686/09 ER).

2.3 Nachweis der Bewerbungen

Die Eigenbemühungen müssen nachgewiesen werden. In welcher Weise sich der Leistungsberechtigte bewerben muss, telefonisch, schriftlich, persönlich, und wie der Nachweis zu erfolgen hat, muss in der EV/dem EVA festgelegt werden. Als Nachweise kommen Aufzeichnungen über telefonische Bewerbungen, Durchschriften schriftlicher Bewerbungen, Korrespondenz mit Arbeitgebern, schriftliche Bestätigungen von persönlichen Bewerbungen u. ä. in Betracht.

3 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis der Rechtsfolgen

Die Kürzung setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte über die Rechtsfolgen seines Verhaltens belehrt worden ist oder diese Rechtsfolgen – ohne Belehrung – kennt.

3.1 Rechtsfolgenbelehrung

Die Kürzung darf eintreten, wenn der Betroffene durch den Leistungsträger vorher über die Rechtsfolgen belehrt worden ist (BSG vom 18.2.2010 – B 14 AS 53/08 R, vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R und vom 1.6.2006 – B 7a AL 26/05 R).
Die Form der Rechtsfolgenbelehrung ist jetzt vorgeschrieben. Sie ist nur wirksam, wenn sie dem Leistungsberechtigten schriftlich übersandt oder ausgehändigt wird. Die mündliche Belehrung genügt nur, wenn sie dazu führt, dass der Leistungsberechtigte dadurch Kenntnis von den drohenden Rechtsfolgen bekommt. Bei einem Analphabeten ist immer eine mündliche Belehrung notwendig (SG Lüneburg vom 4.4.2007 – S 24 AS 342/07), die je nach Bildungsgrad und sprachlichem Verständnis ausführlich und verständlich sein muss. Das Jobcenter wird im Konfliktfall beweisen müssen, dass es den Leistungsberechtigten den gesetzlichen Anforderungen entsprechend belehrt hat. Die BA sieht deshalb in der DA Nr. 10 zu § 31 SGB II vor, dass eine mündliche Rechtsfolgenbelehrung zu dokumentieren ist.

Konkrete Belehrung

Die Belehrung muss jeweils konkret, richtig und vollständig sein und sich nach dem Verständnishorizont des Leistungsberechtigten richten (BSG vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R, vom 1.6.2006, B 7a AL 26/05 R und vom 10.12.1981 – 7 RAr 24/81, SozR 4100 § 119 Nr. 18; LSG NRW

vom 6.12.1999 – L 12 AL 42/99). Die Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus (BSG vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R; LSG NRW vom 27.7.2010 – L 7 AS 925/10 B und vom 8.4.2010 – L 7 B 451/09 AS ER; SG Aachen vom 16.6.2005 – S 21 AS 4/05 ER). Auch der Hinweis auf ein Merkblatt ersetzt nicht die konkrete Belehrung über die drohenden Sanktionen. Eine Aufzählung aller nach § 31 SGB II möglichen Rechtsfolgen stellt ebenfalls keine für den Betroffenen verständliche, individuelle und eindeutige Rechtsfolgenbelehrung dar (LSG NRW vom 3.3.2010 – L 7 B 464/09 AS; SG Dortmund vom 2.2.2009 – S 31 AS 317/07; SG Dresden vom 7.11.2008 – S 6 AS 2026/06); dasselbe gilt, wenn der Leistungsberechtigte zum selben Sachverhalt mehrere einander widersprechende Rechtsfolgenbelehrungen erhält (BSG vom 1.6.2006 – B 7a AL 26/05 R; LSG Sachsen-Anhalt vom 5.1.2011 – L 2 AS 428/10 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen vom 13.7.2009 – L 19 B 69/09 AS; OVG Bremen vom 10.10.2008 – S 2 B 458/08, NJW 2009, S. 616). Eine Rechtsfolgenbelehrung ist nicht ausreichend verständlich, wenn sich ihr Inhalt nur erschließt, nachdem Gesetzestexte herangezogen worden sind (LSG Hamburg vom 18.8.2010 – L 5 AS 78/09).
Die Rechtsfolgenbelehrung muß Erläuterungen über Art und Ausmaß der drohenden Sanktion nach Höhe und Dauer enthalten und auch deutlich machen, dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII während dieser Zeit nicht in Anspruch genommen werden können (vgl. zur Rechtsfolgenbelehrung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II SG Gelsenkirchen vom 8.3.2005 – S 11 AS 7/05 ER). Die Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 1 und 2 SGB II muss umfassend sein, d. h. alle für den Hilfebedürftigen relevanten Folgen der drohenden Sanktion benennen, damit dieser seine Entscheidung im vollen Bewusstsein ihrer Auswirkungen treffen kann. Entfällt die Leistung infolge der Sanktion ganz, muss die Rechtsfolgenbelehrung auch den Hinweis enthalten, daß damit auch die kostenfreie Kranken- und Pflegeversicherung entfällt (LSG Niedersachsen-Bremen vom 6.9.2007 – L 7 AS 472/07 ER).

Ist in der EV/dem EVA die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme festgelegt, muss die konkrete Maßnahme mit einer Rechtsfolgenbelehrung angeboten werden (LSG Niedersachsen-Bremen vom 9.3.2007 – L 7 AS 43/07 ER). Gegenüber jungen Leistungsberechtigten zwischen 15 und 25 Jahren muss die Strafsanktion nach § 31a Abs. 2 SGB II beschrieben werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit, die Sanktionsdauer nach § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II zu verkürzen, darf nicht fehlen (vgl. BSG vom 16.3.1983 – 7 RAr 49/82; SG Berlin vom 12.2.2007 – S 37 AS 2504/07 ER).

Vorherige Belehrung

Die Belehrung muss erfolgen, bevor sich der Arbeitslose entscheidet, ob er sich anforderungsgerecht verhalten will oder nicht (SG Dessau-Roßlau vom 13.4.2009 – S 6 AS 2100/07; VG Bremen vom 22.6.2007 – S 3 V 1575/07; SG Hamburg, Beschlüsse vom 21.4.2005 – S 53 AS 22/05 ER und S 53 AS 229/05 ER). Sie soll ihn gerade in die Lage versetzen, in Kenntnis der Rechtsfolgen zu entscheiden, ob er der von ihm verlangten Anforderung entsprechen will oder nicht. Ist er zunächst nicht be-

lehrt worden und hat er eine Entscheidung getroffen, berechtigt die nachträgliche Belehrung nicht zu einer Leistungskürzung. Die Rechtsfolgenbelehrung muss vor jedem erneuten Pflichtverstoß zeitnah wiederholt werden (SG Aurich vom 29.8.2006 – S 15 AS 339/06 ER).

3.2 Kenntnis der Rechtsfolgen

Bisher konnten die Leistungen wegen einer Pflichtverletzung nur gekürzt, versagt oder entzogen werden, wenn in der EV/dem EVA eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten war bzw. bei der Aufforderung zu einer Verpflichtung aus der EV/dem EVA eine Rechtsfolgenbelehrung gerade im Zusammenhang mit der jeweiligen Verpflichtung vorlag. Jetzt genügt es, dass der/die Leistungsberechtigte vor der Pflichtverletzung Kenntnis von den Rechtfolgen hat. Damit reagiert der Gesetzgeber zu Lasten der Leistungsberechtigten darauf, dass viele Jobcenter mit der Erteilung einer den Anforderungen der Rechtsprechung des BSG genügenden Rechtsfolgenbelehrung überfordert sind, statt darauf zu dringen, dass die Arbeit der Jobcenter verbessert wird.
Das BSG hatte in der jeweils erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung eine wichtige Voraussetzung für den Eintritt von Rechtsverlusten gesehen (z. B. vom 1.6.2006 – B 7a AL 26/05 R). Das soll jetzt nicht mehr gelten. Damit besteht die Gefahr, dass die Leistungsberechtigten die Folgen ihres Verhaltens nicht mehr sicher einschätzen können und in ständiger Angst vor Rechtsverlusten leben müssen. Bisher war z. B. klar, dass ein Arbeitsangebot ohne Rechtsfolgenbelehrung keine Auswirkungen auf die SGB II-Leistungen haben konnte.
Damit Leistungsberechtigte auch zukünftig sicher erkennen können, welche Folgen ihr Tun oder Unterlassen haben kann, muss jetzt in jedem Einzelfall ermittelt und festgestellt werden, dass der/die Leistungsberechtigte die für den jeweiligen Fall gültige Rechtsfolge kennt. Ein »Kennen-Müssen«, also eine grobfahrlässig verschuldete Unkenntnis, genügt für das Tatbestandsmerkmal »Kenntnis der Rechtsfolgen« in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht. Die allgemeine Kenntnis von möglichen Rechtsfolgen reicht für eine Sanktion nicht aus, »Kenntnis« im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II liegt nur vor, wenn sie die konkret drohende Rechtsfolge umfasst.
Auch die Kenntnis muss vor der Entscheidung darüber vorliegen, ob der/die Leistungsberechtigte die Verpflichtung erfüllen will oder nicht. Denn nur dann kann er/sie die Entscheidung unter Abwägung der Folgen treffen.

4 Wichtiger Grund

Die Weigerung, die in der EV/dem EVA eingegangenen oder verordneten Verpflichtungen zu befolgen, kann nicht mit einer Leistungskürzung beantwortet werden, wenn der Leistungsberechtigte für sein Verhalten einen wichtigen Grund hat.

4.1 Was ist ein wichtiger Grund?

Ein wichtiger Grund liegt in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des BSG zum Sperrzeitrecht vor, wenn dem Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Steuerzahler ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann (vgl. z. B. BSG vom 29.11.1989 – 7 RAr 86/77, NZA 1990, S. 628). Hierbei können berufliche, aber auch persönliche Gründe, insbesondere gesundheitliche und familiäre Gründe zu berücksichtigen sein.
Auf die Rechtsprechung des BSG zum wichtigen Grund nach § 144 SGB III kann auch im Übrigen zurückgegriffen werden, soweit sich aus dem SGB II, insbesondere aus der strengen Zumutbarkeitsregelung des § 10 SGB II, nicht eine andere Wertung ergibt. Bei der Entscheidung, ob für das Tun oder Unterlassen eines Leistungsberechtigten ein wichtiger Grund vorliegt, sind auch im Rahmen des SGB II die Grundrechte zu beachten. Das SGB II schafft keinen grundrechtsfreien Raum.

Unzumutbare Pflichten

Der wichtige Grund kann immer in der Rechtswidrigkeit und Unzumutbarkeit der vom Jobcenter angesonnenen Pflichten und in der Verweigerung von Eingliederungsleistungen liegen. Wenn z. B. in der EV/dem EVA nach fünf Jahren Arbeitslosigkeit vom Leistungsberechtigten verlangt wird, sich wöchentlich fünfmal blind zu bewerben, kann dies unzumutbar sein. Fehlt es außerdem an einer Regelung, wer die Kosten der Bewerbung oder Fahrkosten trägt, wird die Verpflichtung regelmäßig unzumutbar sein, weil der Leistungsberechtigte nach dem SGB II nur das zum Lebensunterhalt unerlässlich Notwendige erhält, sodass er Kosten für die Herstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen, für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, zu Anfragen nach Arbeit oder für Annoncen in Zeitungen nicht wird bezahlen können.
Während der Urlaubszeit oder während einer Erkrankung muss sich der/die Leistungsberechtigte nicht bewerben und diese Bewerbungen auch nicht nachholen.

Zur Frage, ob ein Leistungsberechtigter zur Suchttherapie, Schuldnerberatung oder psychosozialen Beratung gezwungen werden kann, → S. 505.

4.2 Wer muss was beweisen?

Nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II muss der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund darlegen und beweisen. Bisher musste der/die Leistungsberechtigte nur beweisen, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Jetzt muss er/sie dies nach dem neuen § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch darlegen. Es handelt sich im vom Amtsermittlungsprinzip des § 20 SGB X geprägten Sozialrecht um eine Ausnahmeregelung. Sie entspricht der in § 147a Abs. 1 Satz 2 SGB III, die ausschließlich Arbeitgeber betrifft. Für § 147 Abs. 1 Satz 1 SGB III

hat das BSG (vom 21.9.2000 – B 11 AL 7/00 R und vom 17.11.2009 – B 11 AL 87/09 B) entschieden, dass die Worte »darlegen und nachweisen« eine Durchbrechung des Amtsermittlungsprinzips zugunsten des Beibringungsgrundsatzes zum Ausdruck bringe. Dies sei berechtigt, weil es sich um Tatsachen handele, zu denen nur der Arbeitgeber Zugang habe. Allerdings müsse die Verwaltung ihn bei ungenügenden Angaben beraten; im Streitfall müsse ihn das Sozialgericht auf Unzulänglichkeiten des Vortrages hinweisen.

Ausnahme vom Amtsermittlungsprinzip

Warum der Gesetzgeber SGB II-Leistungsberechtigte in einer existentiellen Situation, in der sie besonders schutzbedürftig sind, mit Arbeitgebern verfahrensrechtlich gleich behandelt sehen will, geht aus der Gesetzesbegründung leider nicht hervor. Die Regelung ist für diesen Personenkreis, unter dem sich zahlreiche sozial und rechtlich unbehelfliche Personen befinden, gänzlich unangemessen. Deshalb muss besonders klar gemacht werden, wie weit das Amtsermittlungsprinzip reicht und wofür der Beibringungsgrundsatz gelten soll.

Zunächst muss die Verwaltung ermitteln, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, insbesondere ob die verletzte Pflicht in der konkreten Situation zumutbar war. Hierbei hat sie alle Tatsachen zu ermitteln, auch die, die der Zumutbarkeit entgegenstehen können. Die Darlegungs- und Beweislastregelung bezieht sich nur auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes, nicht auf die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen. Die Darlegungs- und Beweislast ist – wie in § 147a SGB III – auf die Tatsachen beschränkt, zu denen nur der Leistungsberechtigte Zugang hat; soweit es sich um Tatsachen handelt, die das Jobcenter ohne Mitwirkung des Leistungsberechtigten klären kann, bleibt es beim Amtsermittlungsgrundsatz. Wenn sich eine Tatbestandsvoraussetzung nicht feststellen lässt, darf die Leistung nicht gekürzt werden. Die Angemessenheit der dem Hilfebedürftigen angesonnenen Verpflichtungen in der EV/dem EVA muss deshalb das Jobcenter beweisen.

Amtsermittlung

Das Jobcenter muss ihm bekannte wichtige Gründe auch dann berücksichtigen, wenn sich der Leistungsberechtigte nicht darauf beruft.

Das ergibt sich aus der Beratungs- und Hinweispflicht, die das BSG im Bereich des Beibringungsgrundsatzes für Arbeitgeber nach § 147a Abs. 1 Satz 2 SGB III anerkannt hat; sie muss erst recht für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II gelten.

Ist ein wichtiger Grund nicht ersichtlich oder lässt sich ein wichtiger Grund, zu dem nur der Leistungsberechtigte Zugang hat, nicht beweisen, trägt allerdings der Leistungsberechtigte die Beweislast, d. h. bei Vorliegen der Sanktionsvoraussetzungen darf die SGB II-Leistung ohne nachweisbaren wichtigen Grund gekürzt oder entzogen werden.

Die BA geht in der DA 12 zu § 31 zurzeit noch davon aus, dass sie die Beweislast für ihre Sphäre trägt, also z. B. die Zumutbarkeit von konkreten Verpflichtungen, den Zugang eines Vermittlungsangebotes (vgl. hierzu BSG vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R, SGB 2004, S. 479), der Leistungsberechtigte dagegen für die Tatsachen, die in seine Sphäre und Verantwortung fallen, also z. B. Krankheit oder familiäre Hindernisse. Hierzu gehört auch das verspätete Geltendmachen von Hinderungs-

gründen, die sich nicht mehr feststellen lassen (vgl BSG vom 26.11.1992 – 7 RAr 38/92, SozR 3-4100 § 119 Nr. 7 und vom 25.4.2002 – B 11 AL 65/01 R, SozR 3-4300 § 144 Nr. 8). Bewirbt sich der Leistungsberechtigte nicht entsprechend der Verpflichtung in der EV/dem EVA, soll die Beweislast für den rechtfertigenden wichtigen Grund bei ihm liegen (LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.6.2008 – L 7 B 12 1/08 AS ER).

III Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzusetzen, oder ein Verhalten, das deren Anbahnung verhindert

1 Inhalt von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist sprachlich missglückt. Sanktioniert werden soll die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzusetzen, außerdem in Anlehnung an § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III bereits das Verhalten, das deren Anbahnung verhindert.

Die Regelung ist weiterhin auf Arbeiten und Ausbildungen usw. beschränkt, die das Jobcenter anbietet; in welcher Form es das tut – durch die EV/den EVA oder durch ein unmittelbares Vermittlungsangebot – ist für die Möglichkeit einer Sanktion unerheblich (BT-Drs. 17/4304 S. 111).

Die Bestimmung bestraft außer der Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II nur Verhaltensweisen, die Arbeitsverhältnisse bzw. Ausbildungsverhältnisse betreffen. Ein Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II wird nach Abs. 1 Nr. 4 der Vorschrift nur gewährt, wenn zwischen einem Langzeitarbeitslosen und dem Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Auch bei der Bürgerarbeit, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, wird ein Arbeitsverhältnis begründet. Allerdings sind weder das nach § 16e SGB II geförderte Beschäftigungsverhältnis noch die Bürgerarbeit in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c und 421u SGB III).

Während einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II besteht kein Arbeitsverhältnis. Wegen der Besonderheiten behandeln wir die Sanktion wegen der Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ausführlich unter → S. 621.

Ein unbezahltes Praktikum ist keine Arbeit oder Ausbildung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (LSG NRW vom 2.5.2008 – L 7 B 321/07 AS ER).

Verhindert der Leistungsberechtigte die Anbahnung einer Arbeit, einer Ausbildung, einer Arbeitsgelegenheit und einer Beschäftigung nach § 16e SGB II, soll darin ein gesonderter Sanktionsgrund liegen; es handelt sich aber eigentlich um eine Form der Weigerung, Arbeit usw. aufzunehmen.

2 Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen

2.1 Was ist zumutbar?

Sanktioniert wird nur die Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen. Was zumutbar ist, ergibt sich aus § 10 SGB II. Danach sind grundsätzlich alle rechtmäßigen Arbeiten zumutbar.

Das Angebot muss hinreichend bestimmt sein, d. h. es müssen die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die vorgesehene Entlohnung bezeichnet werden (LSG Sachsen vom 2.4.2008 – L 2 B 141/08 AS-ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 14.3.2008 – L 10 B 445/08 AS ER).

Selbstständig machen?

Das Gesetz begrenzt die Verpflichtung nicht auf abhängige Beschäftigungen. Arbeit kann an sich auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit sein. Jedoch wird das Jobcenter einen Leistungsberechtigten wohl nicht auffordern können, sich selbstständig zu machen. Ob er ein solches finanzielles Risiko eingehen will und sich dem gewachsen fühlt, wird er regelmäßig selbst entscheiden müssen. Auch insoweit muss entsprechend § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB III gelten, dass der Leistungsträger zwar auch auf Angebote für selbstständige Tätigkeiten hinweisen darf. Es besteht aber keine Pflicht, sich selbstständig zu machen und ein entsprechendes Angebot anzunehmen, so dass leistungsrechtliche Folgen nicht eintreten dürfen (BT-Drs. 16/4578 S. 17). Umgekehrt kann es nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II zumutbar sein, dass ein Selbstständiger, der sich aus seinen Einnahmen nicht unterhalten kann, eine abhängige Beschäftigung aufnehmen muss.

Jede Arbeit

Ansonsten kommt jede Arbeit in Betracht. Sie muss anders als nach dem SGB III nicht versicherungspflichtig sein. Es können also kurzzeitige oder geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV sein, z. B. Saisonarbeiten und Aushilfsbeschäftigungen.

Entlohnung

Bis zur Wuchergrenze ist jede Entlohnung zumutbar. Sittenwidrig und deshalb unzumutbar ist nach Meinung des SG Berlin vom 1.9.2010 – S 55 AS 24521/19 ER – info also 2010 S. 271 ein Lohn, wenn ein alleinstehender Arbeitnehmer bei einer Vollzeitbeschäftigung seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann und hilfebedürftig nach dem SGB II ist. Das Gericht geht hierbei für das Jahr 2010 von einem Mindestbruttostundenlohn von 6,20 € bei einer 38,5-Stunden-Woche aus. Im Übrigen muss es sich um gesetzmäßige Arbeitsbedingungen handeln. Werden die Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten, z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit, oder kein Urlaub oder keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt, ist die Arbeit nicht zumutbar.

Leistungsfähigkeit

Der Leistungsberechtigte muss die Arbeit tatsächlich leisten können. Das gilt zum einen für die körperlichen Anforderungen. Der 53-Jährige, der 30 Jahre im Büro gearbeitet hat, darf nicht zum Spargelstechen abkommandiert werden (so auch BA-Chef Weise in der Frankfurter Rundschau vom 7.4.2005). Zum anderen kommt es darauf an, ob er die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit mitbringt. Wer nur körperliche Tätigkeiten verrichten kann, wird häufig auch mit einfachen Büroarbeiten überfordert sein.

Die Zumutbarkeit der Arbeit ist Tatbestandsvoraussetzung, d. h., sie muss feststehen. Zweifel, z. B. am Leistungsvermögen des Leistungsberechtigten, schließen eine Sanktion aus. Die Darlegungs- und Beweislastregel des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist nicht anzuwenden, auch wenn die Unzumutbarkeit der Arbeit zugleich ein wichtiger Grund ist, die Arbeit nicht aufzunehmen.

2.2 Ablehnung jedweder Arbeit

Eine Sanktion nach § 31 SGB II kann nicht verhängt werden, wenn der Leistungsberechtigte nicht oder nur unzureichend arbeitsbereit ist. § 31 SGB II stellt für den Fall der ganz oder teilweise fehlenden Arbeitsbereitschaft gegenüber den §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 9 Abs. 1 SGB II die speziellere und damit abschließende Vorschrift dar (SG Osnabrück vom 29.10.2007 – S 22 AS 888/06). Es dürfen deshalb nur die konkreten pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen, die § 31 SGB II nennt, zu einer Leistungskürzung führen.

2.3 Wann liegt eine Weigerung vor?

Vorsätzliche Ablehnung

Eine »Weigerung« setzt voraus, dass der Hilfebedürftige die Arbeit ausdrücklich ablehnt. Ein konkludentes Verhalten, das zur Nichtbeschäftigung führt, reicht in aller Regel nicht aus. Es muss eine konkrete Verweigerungshandlung vorliegen (VG Bremen vom 15.11.2005 – S 2 V 2149/05); Gleichgültigkeit bei der Arbeitsuche steht der Weigerung nicht gleich (a. A. VG Braunschweig vom 7.11.1996 – 3 A 3016/96 zum BSHG-Recht).

Das Tatbestandsmerkmal »Weigern« kann nicht durch ein fahrlässiges Handeln verwirklicht werden (LSG Sachsen-Anhalt vom 12.1.2009 – L 5 B 94/08 AS ER und vom 24.1.2008 – L 2 B 96/07 AS ER, info also 2008, S. 171 mit Anmerkung von Hans-Ulrich Weth). Nach Meinung des BSG zu § 144 SGB III soll die Ablehnung einer Beschäftigung nur ein vorwerfbares, aber kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten erfordern (BSG vom 5.9.2006 – B 7a AL 14/05 R und vom 14.7.2004 – B 11 AL 67/03 R, SozR 4–4300 § 144 Nr. 8). Das widerspricht aber dem Wortlaut des Gesetzes: Weigern verlangt anders als das Unterlassen eine bewusste Handlung.

Der Leistungsberechtigte verhindert die Anbahnung von Arbeit, wenn er auf ein Vermittlungsangebot gar nicht reagiert, dasselbe gilt, wenn er sich nicht den zumutbaren Anforderungen eines Bewerbungsverfahrens unterzieht:

Ordnungsgemäßes Bewerben?

- Vorlage eines Lebenslaufs (LSG NRW vom 12.3.2003 – L 12 AL 159/02; SG Hamburg vom 24.5.2004 – S 8 AL 1538/02);
- Vorlage eines Bewerbungsschreibens (LSG Baden-Württemberg vom 31.1.2003 – L 8 AL 4710/01);
- Anfertigung einer Arbeitsprobe (BSG vom 13.3.1997 – 11 RAr 25/96 – SozR 3-4100 § 119 Nr. 11).

Eine Weigerung, Arbeit aufzunehmen, kann auch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte den Arbeitgeber durch sein Verhalten zur Ablehnung veranlasst: Die Forderung untypischer Arbeitsbedingungen, z. B. Achtstundentag für Fernfahrer kann eine Ablehnung sein (LSG Baden-Württemberg vom 27.1.2004 – L 9 AL 45/03).
Der Leistungsberechtigte darf sich nicht als unzuverlässig darstellen (BSG vom 5.9.2006 – B 7a AL 14/05 R; SG Lüneburg vom 11.11.2006 – S 24 AS 422/06; LSG Baden-Württemberg vom 9.12.2004 – L 5 AL 415/04; LSG NRW vom 4.9.2003 – L 12 AL 69/02).
Erklärt der Leistungsberechtigte dem Arbeitgeber, er lehne das Arbeitsangebot nur wegen des Zwangs durch den Leistungsträger nicht ab oder nehme es »unter Protest« an, liegt keine ordnungsgemäße Bemühung um den angebotenen Arbeitsplatz vor (LSG Baden-Württemberg vom 9.12.2004 – L 5 AL 2319/04).
Dasselbe soll gelten, wenn ein Leistungsberechtigter ausführt, durch Vermittlung der AA solle er sich bewerben. Hierin kann nach Meinung des LSG Baden-Württemberg eine konkludente Ablehnung der angebotenen Beschäftigung gesehen werden, die einer Nichtbewerbung gleichkommt (LSG Baden-Württemberg vom 10.5.2005 – L 1 AL 4331/03). Das ist in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Der Hinweis, dass das Jobcenter oder die AA das Arbeitsangebot vermittelt hat, ist harmlos und keinesfalls geeignet, Arbeitsunwilligkeit zu belegen; der Arbeitgeber wird um die Vermittlung gebeten haben und ohnehin wissen, woher der Arbeitslose die Information über die zu besetzende Stelle hat.

Auch wenn ein Leistungsberechtigter einen Bewerbungsbogen nur teilweise ausfüllt und deshalb ein Vorstellungsgespräch nicht zu Stande kommt, liegt keine ordnungsgemäße Bewerbung vor (HessLSG vom 9.3.2005 – L 6 AL 1246/03).
Ein Bewerbungsschreiben, in dem der Arbeitslose auf negative Erfahrungen mit früheren Bewerbungen hinweist und zur Prüfung der Seriosität des Arbeitgebers vor Bekanntgabe seiner Daten um Informationen bittet, hat das LSG Schleswig-Holstein als »Nichtbewerbung« angesehen (LSG Schleswig-Holstein vom 11.6.2004 – L 3 AL 19/03).

Bewirbt sich ein Medien- und Web-Designer in flottem Ton im Internet und verweist er den Arbeitgeber auf diese Bewerbung, wird das

regelmäßig nicht als Ablehnung eines Vermittlungsangebots der AA angesehen werden können (SG Fulda vom 22.9.2005 – S 1 AL 1048/04, info also 2006, S. 78 ff.). Bewirbt sich ein Buchdrucker handschriftlich, kann dies ebenfalls nicht als »Nichtbewerbung« angesehen werden, selbst wenn der Arbeitgeber die Bewerbung als unbrauchbar bezeichnet (LSG Rheinland-Pfalz vom 24.6.2004 – L 1 AL 58/03, Breithaupt 2005, S. 241).

Wer muss was beweisen?

Den Zugang des Vermittlungsangebots muss das Jobcenter, nicht der Leistungsberechtigte beweisen (BSG vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R, SGB 2004, S. 479; HessLSG vom 9.3.2005 – L 6 AL 1276/03, info also 2005, Heft 6, S. 260; LSG Berlin-Brandenburg vom 13.9.2007 – L 5 B 1349/07 AS ER; LSG Sachsen vom 16.12.2008 – L 7 B 613/08 AS-ER).
Der Leistungsberechtigte soll die Absendung des Bewerbungsschreibens, nicht den Zugang beweisen müssen (LSG Schleswig-Holstein vom 12.8.2005 – L 3 AL 94/04). Hierzu kann es aber ausreichen, dass er ansonsten zuverlässig und glaubwürdig ist, sich auf frühere Vermittlungsangebote immer pünktlich beworben hat und kein besonderer Grund ersichtlich ist, warum er gerade die streitige Arbeitsstelle hat ablehnen wollen. Die Behauptung des Arbeitgebers, er habe keine Bewerbung erhalten, kann nicht alleinige Grundlage der Entscheidung sein. Die Versendung aller Bewerbungen mit Einschreiben und Rückschein kann dem Leistungsberechtigten nur zugemutet werden, wenn das Jobcenter ihn darauf hinweist und die Kosten übernimmt.
Für das Vorliegen einer Weigerung liegt die Beweislast beim Jobcenter.

3 Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen

Auch die Aufnahme einer Ausbildung soll durch die Sanktionsdrohung erzwungen werden können. Die Zumutbarkeitsbestimmung des § 10 SGB II bezieht sich nicht auf die Ausbildung, weil diese nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zu den Eingliederungsleistungen gehört. Hier kann es sich nur um Berufsausbildungen im Sinne des BBiG, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes (vgl. § 60 Abs. 1 SGB III) handeln (Valgolio, Hauck/Noftz, SGB II § 31 RandNr. 22, der sich nur auf § 1 BBiG bezieht; a. A. Berlit, LPK-SGB II § 31 RandNr. 31, der jede Ausbildung, die zu einem förmlichen Abschluss führt, erfasst sieht). Schulische Ausbildungen können mit § 31 SGB II nicht erzwungen werden; allerdings können sie in der EV/dem EVA vorgesehen und nach § 16 Abs. 3 SGB II die Kosten für Anbahnung und Aufnahme der schulischen Berufsausbildung übernommen werden.

Berufsausbildung

Zumutbarkeit

Bei der Frage der Zumutbarkeit einer Ausbildung ist in stärkerem Maße als bei der Aufnahme von Arbeit das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG, insbesondere der Freiheit der Berufswahl, zu berücksichtigen. Auch Eignung, Begabung und Berufswunsch des Leistungsberechtigten müssen über die Berufswahl entscheiden dürfen. Die Aufnahme einer Ausbildung kann auch nur verlangt werden, wenn geklärt ist, wer die Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildung trägt.

4 Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit mit MAE aufzunehmen

4.1 Voraussetzungen für die Arbeitsgelegenheit mit MAE

Gemeinnützig und zusätzlich

Wer sich weigert, eine Arbeitsgelegenheit mit MAE anzunehmen, läuft Gefahr, dass seine Leistungen gekürzt werden. Allerdings muss es sich tatsächlich um eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit handeln, der Leistungsberechtigte muss zu ihrer Verrichtung körperlich, geistig und fachlich imstande sein und die Arbeitsbedingungen müssen zumutbar sein. Auch darf eine Arbeitsgelegenheit mit MAE nur angeboten werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt und die Mehraufwendungen durch die MAE tatsächlich ausgeglichen werden. Da es sich bei der Arbeitsgelegenheit mit MAE um eine Eingliederungsmaßnahme handelt, ist sie unzumutbar, wenn ihr jede Integrationsfunktion fehlt (SG Berlin vom 14.7.2008 – S 37 AS 19402/08).

Detailliertes Angebot

Das Jobcenter muss gegenüber dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Angebot genau bezeichnen; genannt werden müssen die Art der Arbeit, der zeitliche Umfang und die zeitliche Verteilung der Arbeitszeit sowie die Höhe der Entschädigung und die ihm zustehenden Leistungen. Der Arbeitsuchende muss erkennen können, ob das Angebot den inhaltlichen und formellen Anforderungen des § 16d SGB II genügt; die Angabe »Gemeindearbeiter« reicht nicht aus (BSG vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R; LSG Berlin-Brandenburg vom 12.2.2010 – L 28 AS 2089/09 B ER). Das BSG hat allerdings Zweifel daran geäußert, ob das Merkmal der Zusätzlichkeit die Interessen der Arbeitsuchenden schützen will.

Die Beweislast für die Zumutbarkeit liegt beim Jobcenter.

Da die Zuverdienstmöglichkeiten nach § 30 SGB II nicht sehr günstig sind und der Leistungsberechtigte die MAE nach § 16d Abs. 1 Satz 2 SGB II behalten darf, kann die Arbeitsgelegenheit mit MAE je nach tatsächlichem Mehraufwand durchaus attraktiv sein.

4.2 Verfahren bei Arbeitsgelegenheit mit MAE

Ob die Aufforderung, eine Arbeitsgelegenheit mit MAE aufzunehmen, wenn sie nicht in der EV/dem EVA festgehalten und im Wege eines Angebots unterbreitet wird, ein Verwaltungsakt ist, gegen den Widerspruch und Klage möglich sind, ist umstritten (vgl. LSG Hamburg vom 11.7.2005 – L 2 B 161/05 ER AS). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat das Angebot von Arbeitsgelegenheiten als Verwaltungsakt eingestuft (VG Mainz vom 4.6.2004 – 2 K 1379/03 MZ; OVG NRW vom 28.5.2002 – 12 B 360/02, ZFSH/SGB 2002, S. 608; BayVGH vom 2.7.2001 – 12 CE 01.495; HessVGH vom 27.11.1986 – 9 TG 1669/86, ZFSH/SGB 1987, S. 254). Das BSG hat im Angebot einer Trai-

ningsmaßnahme durch die AA keinen Verwaltungsakt gesehen (BSG vom 19.1.2005 – B 11a/11 Al 39/04 R).

Keine aufschiebende Wirkung

Wenn von einem Verwaltungsakt ausgegangen wird, haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung, weil sie von § 39 Nr. 1 SGB II erfasst werden.

Nimmt der Leistungsberechtigte die Arbeitsgelegenheit auf, hat er kein Rechtsschutzinteresse für die gerichtliche Feststellung der Unzumutbarkeit (SG Dresden vom 10.10.2005 – S 23 AS 872/15 ER).

Prüfung der Rechtmäßigkeit

Wird die Aufforderung nicht angefochten, kann beim Streit über die Absenkung wegen der Weigerung, die Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, die Rechtmäßigkeit der Aufforderung noch geprüft werden, auch wenn die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist (a.A. zum BSHG OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 7.11.2002 – 1 M 152/02). In diesen Fällen ist § 44 SGB X anzuwenden (ähnlich BSG vom 21.3.2002 – B 7 AL 44/01 R).

5 Weigerung, eine Arbeit usw. fortzuführen

Nicht nur die Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen, kann zur Kürzung führen, sondern auch die Weigerung, eine zumutbare Arbeit fortzusetzen.

Vorsätzliche Arbeitsaufgabe

Eine Weigerung liegt nur vor, wenn der Leistungsberechtigte selbst kündigt, einen Aufhebungsvertrag schließt oder die Arbeit einfach aufgibt. Fehltage, die zur Kündigung durch den Arbeitgeber führen, sind keine Weigerung, eine Arbeit fortzusetzen. Die Arbeitgeberkündigung führt unabhängig vom Kündigungsgrund nach dieser Regelung nicht zu einer Sanktion (BSG vom 22.3.2010 – B 4 AS 68/09 R; ebenso Valgolio, Hauck/Noftz, SGB II § 31 RandNr. 27; a.A. Berlit, LPK-SGB II § 31 RandNrn. 38, 40 ff.). Das gilt auch für die Hinnahme einer offensichtlich rechtswidrigen Kündigung (vgl. zum Sperrzeitrecht: Leitfaden für Arbeitslose, 27. Auflage 2010, S. 298). Dagegen kann anders als nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Änderungskündigung, wenn die neuen Arbeitsbedingungen nach § 10 SGB II zumutbar sind, von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II erfasst werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dagegen soll – anders als nach dem SGB III – nur die auch formal rechtmäßige Kündigung eine Sanktion erlauben; die entgegen § 623 BGB nur mündlich erfolgte Kündigung rechtfertigt keine Leistungskürzung (SG Oldenburg vom 4.7.2008 – S 47 AS 1240/08 ER).

Nur nach Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen

Auch für die Weigerung, Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit fortzuführen, ist eine vorherige schriftliche Rechtsfolgenbelehrung oder die positive Kenntnis der Rechtsfolgen erforderlich. Andernfalls kann keine Sanktion eintreten. Allerdings ist eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III möglich (siehe unten).

Pflicht zur Aufgabe einer Beschäftigung?

Die Aufgabe einer Arbeit kann nach § 31 Abs. 1 SGB II an sich nicht verlangt werden. Das kommt aber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II in Betracht, wenn der Hilfebedürftige eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, von der er sich und seine Familie nicht ernähren kann, und ihm eine im Übrigen zumutbare Arbeitsmöglichkeit aktuell zur Verfügung steht, die seinen Lebensunterhalt und den seiner BG deckt (vgl. für einen selbstständig Tätigen OVG Bremen vom 1.6.2006 – S 1 B 140/06; OVG Lüneburg vom 12.11.1987 – 4 B 355/87; so auch der Staatssekretär Rudolf Anzinger, in: BT-Drs. 16/2924, S. 9 f.).

Die Weigerung, die besser bezahlte und zumutbare Arbeit aufzunehmen, wäre dann ein Sanktionstatbestand.

IV Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme, Ausschluss aus einer zumutbaren Maßnahme

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II

1 Welche Eingliederungsmaßnahmen sind betroffen?

Zu den Eingliederungsmaßnahmen gehören jedenfalls die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II. Die Vorschrift verweist ganz überwiegend auf das SGB III. Welche Maßnahmen der Eingliederung dienen, können Sie unter Abschnitt N (➔ S. 483 ff.) nachlesen. Die wichtigsten Maßnahmen, die der Eingliederung in Arbeit dienen sollen, sind:

- Trainingsmaßnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III;
- Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III);
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 – 87 SGB III);
- Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 97 – 115 SGB III) und
- Maßnahmen der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung älterer Arbeitnehmer (§§ 417, 421t Abs. 4, 5 SGB III).

2 Nichtantritt

Es wird nicht mehr nur die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Eingliederungsmaßnahme geahndet, wenn diese in der EV/dem EVA festgelegt ist. Es genügt vielmehr jetzt jedes Angebot einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der/die Leistungsberechtigte, die Teilnahme an der Eingliederungsmaßnahme ausdrücklich ablehnt. Aber auch wer zu einer angebotenen Eingliederungsmaßnahme bei Beginn und dauerhaft nicht erscheint, tritt sie nicht an, ohne dass es auf die Gründe für das Fehlen ankommt. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Weigerung verlangt das Gesetz nicht.

Ob die Maßnahme zumutbar ist, richtet sich nach deren Inhalt und Ausgestaltung, nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des/der Leistungsberechtigten und nach den Leistungen des Jobcenters.

Ungeeignete Maßnahmen

Bei den Eingliederungsmaßnahmen steht die Überforderung der Aufnahme oder Fortsetzung entgegen, aber auch die Unterforderung. Die Maßnahme muss für die Betroffenen geeignet sein, damit sie eine Maßnahme in Arbeit ist. Der langjährig qualifiziert Beschäftigte muss keine Eingliederungsmaßnahme besuchen, die ihm Grundbegriffe des Erwerbslebens beibringt (HessLSG vom 23.4.2003 – L 6/10 AL 1404/01, info also 2004, S. 160; vom 13.10.2004 – L 6 AL 520/02, info also 2005, S. 109 und vom 7.3.2005 – L 6 AL 216/04).

Die Eingliederungsmaßnahme muss geeignet sein, die Eingliederung des Leistungsberechtigten zu befördern; sie muss ihm Kenntnisse vermitteln, deren Erwerb für Arbeitsuchende in ihrer konkreten Situation sinnvoll ist (LSG Berlin-Brandenburg vom 25 7.2008 – L 14 B 568/08 AS ER; ähnlich SG Dresden vom 3.6.2008 – S 10 AS 2252/08 ER für einen Leistungsberechtigten, der sich selbstständig machen will).

Der Nichtantritt der nach § 16a SGB II als kommunale Eingliederungshilfen möglichen Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung darf regelmäßig nicht zu einer Kürzung führen, weil sie auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und nur mit der Bereitschaft des Betroffenen erfolgreich durchgeführt werden können (→ S. 507, → S. 510).

3 Abbruch

Abgebrochen ist die Maßnahme, wenn der Teilnehmer nach anfänglichem Besuch kraft eigener Entscheidung nicht mehr teilnimmt. Noch kein Abbruch liegt vor, wenn er an einzelnen Tagen ohne Beendigungsabsicht nicht an der Maßnahme teilnimmt. Einzelne Fehltage dürfen nicht zu einer Kürzung der SGB II-Leistungen führen, weil § 31 SGB II dies nicht vorsieht und die vorhandenen Sanktionstatbestände nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. Das gilt seit 1.4.2011 umso mehr, weil das Nichtfortführen der Maßnahme nicht mehr als Sanktionstatbestand genannt ist. Auch eine Verpflichtung des Leistungsberechtigten in der EV/dem EVA, nicht ohne wichtigen Grund an einer Maßnahme nicht teilzunehmen, kann die Sanktionstatbestände nicht erweitern. Das sehen einige Jobcenter offenbar anders und verhängen, wenn Fehltage zum Abbruch oder Ausschluss aus der Maßnahme führen, zwei Sanktionen.
Das SG Aachen vom 17.1.2008 – S 14 AS 251/07 ER hat die Ansicht vertreten, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Verpflichtung, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, sei eine Dauerpflicht, die jeden Monat neu verletzt werden könne, so dass ein monatlicher Fehltag jeweils eine Sanktion auslöse, drei Fehltage über

drei Monate verteilt führten dann zum Verlust des SGB II-Anspruchs. Dem kann nicht zugestimmt werden; einzelne Fehltage bedeuten nicht, dass der Leistungsberechtigte nicht an der Maßnahme teilnimmt. Führen die Fehltage zum Abbruch der Maßnahme oder zum Ausschluss aus der Maßnahme, können die Voraussetzungen einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vorliegen.

Wir vertreten die Auffassung, dass der Abbruch der nach § 16a SGB II als Eingliederungshilfen möglichen Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosozialen Betreuung regelmäßig nicht zu einer Kürzung führen darf, weil sie auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und nur mit der Bereitschaft des Betroffenen erfolgreich durchgeführt werden können (→ S. 507, → S. 510).

4 Ausschluss

Der Ausschluss kann durch das Jobcenter oder den Maßnahmeträger erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer sich maßnahmewidrig verhalten hat. Hierzu können z. B. häufiges Fehlen, Stören des Unterrichts, Trunkenheit, Drogenkonsum gehören (LSG Rheinland-Pfalz vom 4.9.2002 – L 1 AL 170/01, Die Rentenversicherung 2003, S. 33; HessLSG vom 22.10.1999 – L 10 AL 933/98).

Maßnahmewidriges Verhalten

Ein Abbruch der Maßnahme durch das Jobcenter ist nur wegen eines Verhaltens des Teilnehmers zulässig, das die Fortsetzung für den Träger und die übrigen Teilnehmer unzumutbar macht. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Interessen des Teilnehmers an der Fortsetzung der Maßnahme sind zu berücksichtigen. Das Fehlverhalten muss dem Teilnehmer subjektiv vorwerfbar sein.
Vor dem Abbruch ist der Teilnehmer in aller Regel abzumahnen und auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen (vgl. BSG vom 16.9.1999 – B 7 AL 32/98 R, BSGE 84, 270; SG Gießen vom 15.12.2008 – S 27 AS 1387/08 ER). Unmittelbar vor der Entscheidung ist er nach § 24 SGB X anzuhören, weil der Abbruch wegen des Zeitablaufs später meist nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

5 Wichtiger Grund

Alle Sanktionstatbestände treten nur ein, wenn der Leistungsberechtigte für sein Verhalten keinen wichtigen Grund hat. Als wichtige Gründe kommen berufliche und persönliche Gründe in Betracht. Hierbei sind besonders familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten muss auf die Anforderungen ihrer Arbeit Rücksicht genommen werden. Ein mangelndes Pflichtbewusstsein ist nach Meinung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.12.2009 – L 12 AS 18/09 kein wichtiger Grund für die Verletzung von Nebenpflichten einer Maßnahme.

6 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis der Rechtsfolgen

Auch hier kann es zu einer Leistungskürzung nur kommen, wenn der Leistungsberechtigte vorher über die möglichen Folgen seines Verhaltens belehrt worden ist oder er die Rechtsfolgen kannte. Es muss ihm also deutlich gemacht werden oder er muss wissen, dass der Regelbedarf für drei Monate um 30 % gekürzt werden wird, wenn er nicht tut, was von ihm verlangt wird, und er dafür keinen wichtigen Grund hat. Siehe hierzu → S. 611.

V Verschleuderung von Einkommen und Vermögen

§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

Gekürzt wird die Leistung, wenn der volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen. Zur Prüfung, ob der Leistungsberechtigte sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat, um SGB II-Leistungen zu erhalten, darf das Jobcenter die Vorlage von Kontoauszügen verlangen; das soll zumindest für die letzten sechs Monate zulässig sein (LSG NRW vom 3.3.2010 – L 12 AS 15/08).

1 Absicht

Die Vorschrift setzt direkten Vorsatz voraus. Das verschwenderische Verhalten muss das Ziel haben, Alg II zu erhalten oder den Anspruch zu erhöhen (SG Aurich vom 6.10.2006 – S 15 AS 394/06 ER; SG Berlin vom 20.10.2005 – S 88 SO 4832/05 ER). Diese Absicht muss feststehen. Der Kürzungstatbestand kann z. B. durch Verprassen des Vermögens, Verzicht auf Ansprüche oder Schenkung erfüllt werden. Bei einem Unterhaltsverzicht in einer Scheidungsvereinbarung kommt es auf die Beweggründe an.

In der Abtretung von Ansprüchen aus Bausparverträgen zur Tilgung hat das LSG Sachsen vom 19.1.2009 – L 7 AS 66/07 keine sanktionswürdige Verschwendung gesehen.
Das LSG Schleswig-Holstein vom 31.8.2005 – L 6 B 200/05 AS ER hat sich für eine weite Auslegung der Bestimmung stark gemacht. Es hält es für ausreichend, wenn der Leistungsberechtigte bei der gebotenen Parallelwertung in der Laiensphäre hätte wissen müssen, dass er sein Einkommen und Vermögen zur Deckung seines Lebensunterhalts hätte verwenden müssen. Das ist nur richtig, wenn der Leistungsberechtigte sein Vermögen mit direktem Vorsatz im Vertrauen auf die Existenzsicherung durch das SGB II ohne wichtigen Grund verbraucht.

2 Keine Rechtsfolgenbelehrung

Eine Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen sieht das Gesetz als Sanktionsvoraussetzung nicht vor. Es sagt nicht, wie lange die Verschwendung zurückliegen darf. Wegen der Notwendigkeit des direkten Vorsatzes kann es sich nur um Ausnahmefälle handeln. So wird in aller Regel niemand Arbeit aufgeben, um Alg II zu beziehen.
Die BA geht allerdings davon aus, dass die Voraussetzung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II vorliegt, wenn der Hilfebedürftige eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ohne wichtigen Grund aufgegeben hat (DA 33 zu § 31). Das ist dann wichtig, wenn wegen der Aufgabe der Beschäftigung die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht vorliegen. Das Fehlen eines wichtigen Grundes reicht jedoch in aller Regel nicht aus, um die Absicht, höheres Alg II zu beziehen, zu belegen.

3 Ersatzpflicht

Wer sich schuldhaft ohne wichtigen Grund hilfebedürftig macht, ist nach § 34 SGB II zum Ersatz der Leistungen, die deshalb an ihn und die Mitglieder der BG gezahlt werden, verpflichtet (→ S. 660).

VI Unwirtschaftliches Verhalten

§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II

Wer ein unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzt, muss ebenfalls mit einer Sanktion rechnen.

1 Was ist unwirtschaftlich?

Es kann sich nur um ein unwirtschaftliches Verhalten während des Leistungsbezugs handeln, das weitere Hilfebedürftigkeit auslöst (so auch DA Nr. 35 zu § 31). Da dem Leistungsberechtigten nicht vorgegeben ist, wie er den Regelbedarf deckt, und Einmalleistungen nur noch in ganz geringem Umfang vorgesehen sind, fehlt es dieser Sanktion an einer inneren Berechtigung.
Es ist deshalb auch schwer, sanktionswürdige Unwirtschaftlichkeiten festzustellen. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zählt ein angemessenes Kraftfahrzeug zum Schonvermögen, der Besitz eines Pkw kann deshalb nicht als unwirtschaftlich angesehen werden.

Kein Zwang zu bestimmtem wirtschaftlichem Verhalten

Die Vorschrift darf keinesfalls dazu führen, dass derjenige, der seine 364 € nicht so ausgibt, wie sich dies das Jobcenter vorstellt, von einer Leistungskürzung betroffen werden kann. Genaue Vorschriften, wie das Geld auszugeben ist, darf das Jobcenter dem Leistungsberechtig-

ten nicht machen. Die Kürzung ist auch nur zulässig, wenn der Leistungsberechtigte intellektuell in der Lage ist, wirtschaftlich mit dem ihm gezahlten Geld umzugehen.

Statt Kürzung Sachleistung

Wenn das unwirtschaftliche Verhalten dazu führt, dass wiederholt Darlehensleistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II erbracht werden müssen, genügt § 24 Abs. 2 SGB II, der es erlaubt, den Regelbedarf ganz oder teilweise als Sachleistung zu gewähren. Einer weiteren Sanktion bedarf es nicht.

Pflicht zum Sparen

Der Gesetzgeber stellt sich allerdings vor, dass der Leistungsberechtigte vom Regelbedarf Beträge für Anschaffungen anspart, für die es früher nach § 21 Abs. 1a BSHG einmalige Leistungen gab. Wer zu dem Ansparen nicht in der Lage ist und deshalb Darlehensleistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für Anschaffungen und Notfälle benötigt, setzt sich wohl nicht dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit aus, weil das regelmäßige Sparen von 364 € die meisten Menschen überfordern dürfte.

2 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis der Rechtsfolgen

Konkretisierung der Pflichten

Die Kürzung tritt nur ein, wenn der Betroffene vorher über die Rechtsfolgen belehrt worden ist oder wenn er die Rechtsfolgen kennt. Kenntnis der genauen Rechtsfolgen wird hier im Allgemeinen nicht bzw. nur im Wiederholungsfall vorliegen. Die Vorschrift ist zu unbestimmt, als dass darauf ohne Konkretisierung in der Rechtsfolgenbelehrung eine Leistungskürzung gestützt werden könnte. Dem Leistungsberechtigten muss genau gesagt werden, was das Jobcenter für unwirtschaftlich hält. Es genügt deshalb nicht, die Rechtsfolgen zu benennen, es müssen vielmehr auch das beanstandete Verhalten beschrieben und mögliche Alternativen vor Augen gehalten werden. Von Kenntnis der Rechtsfolgen im Wiederholungsfall kann nur ausgegangen werden, wenn die Unwirtschaftlichkeit durch gleichartige Fehler verursacht wird, weil zur Kenntnis auch gehört, dass der Leistungsberechtigte weiß, welche Verhaltensweisen beanstandet werden können.

VII Sperrzeiten nach dem SGB III als Sanktionsgründe

1 Sperrzeiten, die die AA verhängt

§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II

Soweit die AA Sperrzeiten feststellt und der Alg-Anspruch deshalb ruht oder erloschen ist (§§ 144, 147 SGB III), führt dies auch zu einer Sanktion nach dem SGB II, d. h., es kann nicht ungestraft beim Ruhen oder beim Wegfall des Alg-Anspruchs wegen einer Sperrzeit auf das SGB II umgestiegen werden. Das entspricht dem früheren Sozialhilferecht (§ 25 Abs. 2 Nr. 2a BSHG). Hierbei hat die

Tatbestandswirkung der Sperrzeitentscheidung

Entscheidung der AA über die Sperrzeit Tatbestandswirkung, d. h., die Richtigkeit der Entscheidung kann vom Jobcenter nicht überprüft werden (VG Gießen vom 24.3.1994 – 6 G 159/94, info also 1994, S. 156).
Bei einer Sperrzeit wegen Meldeversäumnis nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III wird der Regelbedarf nur um 10 % gekürzt (DA Nr. 36 zu § 31 SGB II).
Die Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchmeldung nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB III führt zu keiner Sanktion, weil das SGB II keine § 38 Abs. 1 SGB III entsprechende Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung kennt (DA Nr. 36a zu § 31).

2 Sperrzeittatbestände als Kürzungsgründe

§ 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II

Die Sperrzeittatbestände des SGB III sollen zusätzlich als Kürzungstatbestände für das Alg II gelten. Die Vorschrift entspricht § 25 Abs. 2 Nr. 2b BSHG. Eine Sanktion wegen eines Sperrzeitsachverhalts kommt nicht in Betracht, wenn bereits Abs. 1 von § 31 SGB II eine Sanktion vorsieht und der Leistungsberechtigte keine Beziehung zum Rechtskreis des SGB III hat (BSG vom 17.12.2009 – B 4 AS 20/09 R). Sie kann jedoch nur die Fälle des § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III betreffen. Die Aufgabe einer Beschäftigung darf ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Kenntnis der Rechtsfolgen Grundlage einer Sanktion nur dann sein, wenn der Betroffene während der Beschäftigung SGB II-Leistungen bezieht und die Beschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III). Geringfügige Beschäftigungen, Arbeitsgelegenheiten mit oder ohne Entgeltvariante und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (BSG vom 22.3.2010 – B 4 AS 68/09 R; ebenso SG Berlin vom 26.8.2010 – S 185 AS 24298/10 ER). Eine Beschäftigung mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II setzt zwar ein Arbeitsverhältnis voraus, ist aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig, auch die Bürgerarbeit ist nicht in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c und § 421u SGB III). Bei Anwendung von § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III, also nach verschuldetem Arbeitsplatzverlust, sind die Grundsätze des Sperrzeitrechts einschließlich des dortigen Zumutbarkeitsbegriffs maßgeblich.

2.1 Sperrzeit wegen Arbeitsplatzverlustes

Wann nach dem SGB III eine Sperrzeit wegen des Arbeitsplatzverlustes eintritt, können Sie im Leitfaden für Arbeitslose, 27. Auflage 2010, Kap. J. im Einzelnen nachlesen. Wir geben hier einen kurzen Überblick und weisen auf die Besonderheiten bei der Anwendung im Rahmen des § 31 SGB II hin.

2.1.1 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitnehmerkündigung oder Aufhebungsvertrag

Eine Sperrzeit ist nur zulässig,

Sperrzeit nur zulässig, ...

- wenn die Kündigung des Arbeitnehmers oder der Aufhebungsvertrag **ursächlich** für die Arbeitslosigkeit ist, **und**
- der Leistungsberechtigte den Eintritt der Arbeitslosigkeit **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat,
- **ohne** hierfür einen **wichtigen Grund** zu haben.

Keine Sperrzeit bei Ablehnung einer Änderungskündigung

Die Ablehnung eines mit einer Änderungskündigung verbundenen Angebots des Arbeitgebers zu schlechteren Arbeitsbedingungen ist keine Kündigung des Arbeitnehmers und führt nicht zu einer Sperrzeit (DA 8 zu § 144).

Ein Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutet die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Keine Sperrzeit bei Hinnahme von Kündigung/arbeitsgerichtlichem Vergleich

Weder die Hinnahme einer Kündigung durch den Arbeitnehmer noch der Abschluss eines Vergleichs im nachfolgenden Kündigungsschutzverfahren rechtfertigt die Annahme eines Aufhebungsvertrages (DA 27 zu § 144; inzwischen klargestellt vom BSG vom 25.4.2002 – B 11 AL 89/01 R, SozR 3–4100 § 119 Nr. 24 und BSG vom 17.10.2007 – B 11a AL 51/06 R). Meist ist in diesem Zeitpunkt die Arbeitslosigkeit auch schon eingetreten.

Stellt der Arbeitnehmer und/oder der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess einen Auflösungsantrag nach §§ 9, 10 KSchG und löst das Arbeitsgericht dann das Arbeitsverhältnis durch Urteil auf, liegt ebenfalls kein Aufhebungsvertrag vor (BSG vom 17.11.2005 – B 11a/11 AL 69/04 R).

BSG zum »Abwicklungsvertrag«

Absprachen innerhalb der Frist für die Kündigungsschutzklage können ein Lösungstatbestand sein (BSG vom 18.12.2003 – B 11 AL 35/03 R).

Ein Sperrzeittatbestand liegt nicht vor, wenn der Hilfebedürftige nach dem neuen § 1a KSchG auf eine Kündigungsschutzklage ganz bewusst verzichtet und stattdessen eine **Entlassungsentschädigung** in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist auch hier eine betriebsbedingte Kündigung, in der der Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung anbietet, wenn der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage erhebt. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Entlassungsentschädigung in Höhe von 0,5 Monatsverdiensten pro Beschäftigungsjahr vor.
Die BA verhängt in diesem Fall keine Sperrzeit.
Zulässig ist auch eine Vereinbarung mit einer Abfindung in Höhe eines halben Monatsverdienstes zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung (BSG vom 12.7.2006 – B 11a AL 47/05 R).

Ursächlich

Die Kündigung des Arbeitnehmers oder der Aufhebungsvertrag müssen ursächlich für die Arbeitslosigkeit sein.

Zuvorkommen einer personen-/betriebsbedingten Kündigung

Wenn die Eigenkündigung oder der Aufhebungsvertrag einer sicher bevorstehenden personen- oder betriebsbedingten Kündigung lediglich zuvorkommen, sind sie zwar ursächlich für den Verlust des Arbeitsplatzes; die drohende Kündigung kann aber einen wichtigen Grund für das Verhalten des Arbeitnehmers darstellen.

Ursächlichkeit bei vorzeitiger Beendigung

Die Sperrzeitvoraussetzungen liegen auch vor, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Eigenkündigung oder eines Aufhebungsvertrages früher endet, als es aufgrund der sicher angenommenen betriebsbedingten Kündigung oder aufgrund der Befristung geendet hätte (BSG vom 25.4.2002 – B 11 AL 65/01 R, SozR 3–4300 § 144 Nr. 8).

2.1.2 Arbeitsplatzverlust durch Arbeitgeberkündigung

Sperrzeit nur zulässig, ...

Eine Arbeitgeberkündigung führt nur dann zu einer Sperrzeit,

1. wenn der Leistungsberechtigte durch sein **vertragswidriges Verhalten** Anlass für die Kündigung gegeben hat, **und**
2. dieses Verhalten für die dann entstandene Arbeitslosigkeit auch **ursächlich** gewesen ist, **und**
3. der Leistungsberechtigte durch sein vertragswidriges Verhalten den Eintritt der Arbeitslosigkeit **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat,
4. **ohne** hierfür einen **wichtigen Grund** zu haben.

Der Leistungsberechtigte muss durch ein vertragswidriges Verhalten Anlass für die arbeitgeberseitige Kündigung gegeben haben.

Keine Sperrzeit bei unwirksamer Kündigung

Auch wenn sich der Leistungsberechtigte vertragswidrig verhält, ist eine Sperrzeit unzulässig, wenn die Kündigung arbeitsrechtlich unwirksam ist.

Fehlende Abmahnung

Regelmäßig muss der Arbeitnehmer vor einer Kündigung abgemahnt werden (BAG vom 17.2.1994 – 2 AZR 616/93, BAGE 76, S. 35; BSG vom 6.3.2003 – B 11 AL 69/02 R); Ausnahmen sind zulässig bei schweren Verstößen, die eine weitere Zusammenarbeit für den Arbeitgeber unzumutbar machen, oder wenn davon auszugehen ist, dass die Abmahnung nicht zu einer Verhaltensänderung führt. Die fehlende Abmahnung hat außerdem meist zur Folge, dass die eingetretene Arbeitslosigkeit nicht grob fahrlässig verursacht ist, weil der Arbeitnehmer nicht mit einer Kündigung rechnen muss (BSG vom 22.3.2010 – B 4 AS 68/09 R und vom 6.3.2003 – B 11 AL 69/02 R; LSG Niedersachsen vom 26.10.1999 – L 7 AL 73/98, NZS 2000, S. 314).

Keine Sperrzeit bei personen-/ betriebsbedingter Kündigung

Sperrzeiten dürfen nicht verhängt werden in Fällen, in denen die Kündigung des Arbeitgebers »personenbedingt« oder »betriebsbedingt« ist. Hier ist ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers nicht die Ursache für die Kündigung (vgl. z. B. BSG vom 15.12.2005 – B 7a AL 46/05 R).

2.1.3 Kausalität

Ursächlich

Das Verhalten des Arbeitnehmers, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, muss auch für die dann entstandene Arbeitslosigkeit ursächlich sein, sonst ist eine Sperrzeit unzulässig. Das ist bei der Arbeitgeberkündigung nur dann der Fall, wenn die Arbeitslosigkeit ausschließlich wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen eingetreten ist.

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Der Leistungsberechtigte muss den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. **nicht** vor, wenn:

- der Arbeitnehmer ernst zu nehmende Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz hat, die sich dann aber zerschlagen, oder
- dem Arbeitnehmer wegen eines Verhaltens gekündigt wird, dessen kündigungsrechtliche Einordnung umstritten ist. Bestehen hinsichtlich des Kündigungsgrundes unterschiedliche Auffassungen unter Juristen, dann ist die Sperrzeit unzulässig, selbst wenn die Kündigung letztendlich in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren bestätigt werden sollte.

Die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, um ein befristetes Arbeitsverhältnis mit günstigeren Bedingungen einzugehen, ist »ursächlich« für die Arbeitslosigkeit nach Auslaufen des zweiten Arbeitsvertrages, geschieht aber mit wichtigem Grund, es sei denn, der Arbeitslose konnte nicht davon ausgehen, dass das Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Beschäftigung übergehen werde (BSG vom 12.7.2006 – B 11a AL 55/05 R, B11a AL 57/05 R und B 11a AL 73/05 R und vom 26.10.2004 – B 7 AL 98/03 R; LSG Sachsen-Anhalt vom 17.8.2005 – L 2 AL 70/03, info also 2005, S. 265).

2.1.4 Wichtiger Grund

Der wichtige Grund muss die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gerade zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen (BSG vom 29.11.1989 – 7 RAr 86/88, NZA 1990, S. 628 f.).

Als wichtige Gründe kommen berufliche, betriebliche und persönliche Gründe in Betracht; also auch gesundheitliche und familiäre Gründe können wichtig im Sinne des Sperrzeitrechts sein.

Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn die Beschäftigung unzumutbar ist oder gegen gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsschutzregelungen usw.) verstößt. Der Leistungsberechtigte muss sich allerdings zunächst um Beseitigung des wichtigen Grundes bemühen (vgl. BSG vom 6.2.2003 – B 7 AL 72/01 R).

Wichtiger Grund bei Unzumutbarkeit

VIII Umfang der Kürzungen bei Leistungsberechtigten ab dem 25. Geburtstag

§§ 31a Abs. 1 und 3, 31b Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II

1 Erste Pflichtverletzung

Wer nach dem 25. Geburtstag einmal gegen die beschriebenen Pflichten verstößt, wird nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mit einer Kürzung des Regelbedarfs um 30 % bestraft. Für die Frage, ob der 25. Geburtstag erreicht ist, ist nicht der Zeitpunkt des Pflichtverstoßes, sondern der Zugang des Bescheides maßgeblich (a. A. DA 40 zu § 31 SGB II).

Auf das Meldeversäumnis folgt unabhängig vom Alter nur eine Kürzung des Regelbedarfs um 10 % (§ 31 Abs. 2 SGB II).

1.1 Was wird gekürzt?

Kürzungsbeträge

Gekürzt wird der Regelbedarf, der dem Leistungeberechtigten nach § 20 SGB II zustehen kann. Die 30 %-Kürzung beträgt 109 € für den alleinstehenden Leistungeberechtigten (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II) und 98 € für einen volljährigen Leistungeberechtigten in einer BG (§ 20 Abs. 4 SGB II). Die Leistungen werden um diese Beträge gekürzt. Wer zunächst Anspruch auf den vollen Regelbedarf hat, erhält nur noch 255 € zuzüglich Unterkunftskosten und gegebenenfalls Mehrbedarfszuschläge und Einmalsonderleistungen.

Nur Regelbedarf

Erhält der Leistungeberechtigte wegen eigener Einkünfte oder anrechenbarer Einkünfte von Mitgliedern der BG als Regelbedarf nur einen Teilbetrag in Höhe des Kürzungssatzes, entfällt die Leistung ganz. Der Kürzungsbetrag bleibt in der Höhe immer an die Regelbedarf gebunden. Er richtet sich nicht nach der Gesamtleistung. Zu einer Kürzung anderer Leistungen als des Regelbedarfs kommt es nur, wenn der Regelbedarf nicht in voller Höhe zu zahlen ist.

Gekürzt werden darf nur der Anteil, der auf den Leistungeberechtigten entfällt, der den Sanktionstatbestand verwirklicht hat (SG Mainz vom 29.6.2005 – S 20 ER 61/05 AS; VG Mainz vom 2.2.2004 – 2 L 5/04.MZ). Kann sich der Betroffene eigentlich selbst unterhalten und wird er nur durch die Konstruktion der BG zum Hilfebedürftigen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II), bestehen Bedenken gegen die Einbindung in den Pflichtenka-

talog des SGB II und in die Sanktionsregelung des § 31 SGB II (so wohl auch BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R, Umdruck S. 6 m. w. N.).

Der Kürzungsbetrag erhöht oder vermindert sich durch Veränderungen in der BG nach Eintritt der Kürzung nicht (DA 5 zu § 31).

1.2 Keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Bei Kürzung und Wegfall der Leistung kann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht beansprucht werden (§ 31b Abs. 2 SGB II). Auch Sachleistungen werden bei der ersten Kürzung nicht erbracht. Die Situation des Betroffenen und der Mitglieder der BG wird nicht berücksichtigt. Selbst auf Kinder, die der BG angehören, wird keine Rücksicht genommen, obwohl klar ist, dass die Sanktion alle Mitglieder der BG betrifft, weil das verbleibende Einkommen die Bedürfnisse aller Mitglieder der BG befriedigen muss (vgl. OVG Bremen vom 19.2.1988 – 2 B 17/88) und Kinder bei einem familiären Verteilungskampf nicht die besten Chancen haben, keinen Mangel leiden zu müssen. Die Kürzung kann so den Effekt haben, dass sie gerade die trifft, die sie nicht veranlasst haben. § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II lässt dem Leistungsträger keinen Spielraum. Er muss die Leistung kürzen. Möglich ist lediglich die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II, wenn anders der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert werden kann. Es kann auch angemessen sein, während der Kürzungszeit eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung anzubieten (SG Berlin vom 24.2.2006 – S 37 AS 1303/06 ER).

2 Die erneute Pflichtverletzung

§ 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II unterscheidet zwischen dem zweiten und dem dritten Regelverstoß.

2.1 Die erste »wiederholte« (zweite) Pflichtverletzung

60 %-Kürzung

90 %-Kürzung

Die erste wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II führt immer zu einer Kürzung um 60 % des Regelbedarfs in Höhe von 218 €. Maßstab bleibt auch hier der Regelbedarf, sodass nur bei einem Regelbedarf von weniger als 60 % eine Kürzung auch der übrigen Leistungen wie Unterkunftskosten, Mehraufwandsentschädigung usw. in Betracht kommt. Trifft die erste »wiederholte«, also zweite Pflichtverletzung mit einer ersten Pflichtverletzung zeitlich zusammen, beträgt die Sanktionsquote 60 %, nicht 90 %. Es gilt bei gleichartigen Sanktionstatbeständen immer die höchste Sanktionsquote (DA Nr. 22 zu § 31). Das ergibt sich jetzt auch aus dem Gesetz selbst; § 32 Abs. 2 Satz 1 SGB II schreibt vor, dass die Kürzung wegen der Pflichtverletzung und die Kürzung wegen eines Meldeversäumnisses zusammengerechnet werden. Für mehrere Kürzungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II gibt es keine entsprechende Vorschrift.

Zur Addition von Kürzungsquoten kommt es nur, wenn Sanktionszeiten nach § 31 SGB II mit einem Meldeversäumnis nach § 32 SGB II zusammentreffen (DA Nr. 14b zu § 31).

Beispiel

Der Leistungsberechtigte lehnt am 4.1. eine angebotene Beschäftigung ab und weigert sich am 2.2., an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, jeweils ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Das Jobcenter kann am 10.1. und am 7.2. Sanktionsbescheide erlassen, die im Februar den Regelbedarf um 30 % und in den Monaten März bis Mai um 60 % kürzen.

2.2 Die zweite »wiederholte« (dritte) Pflichtverletzung

100 %-Kürzung

Nach der dritten Pflichtverletzung entfällt die gesamte Alg II-Leistung einschließlich Miete, Heizung, Mehraufwandsentschädigung usw. (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die Einmalsonderleistungen werden von der Kürzung meist unberührt bleiben.
Auch alle weiteren Pflichtverstöße führen zum Wegfall der SGB II-Leistung; sie sind weitere wiederholte Pflichtverletzungen (VG Bremen vom 6.8.2008 – S 8 V 2191/08).

2.3 Verschärfte Sanktionen nur für wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres

Gezählt werden nur die Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres (§ 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Nach einem Jahr fängt die erste Sanktion wieder mit einer Kürzung um 30 % des Regelbedarfs an. Das Jahr beginnt mit dem Tag des erneuten Regelverstoßes und wird durch Rückrechnung unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 Abs. 2 Satz 1 und 188 Abs. 2 BGB ermittelt. Nur wenn in dem Jahreszeitraum der erste Tag eines früheren Sanktionszeitraums liegt, ist die neue Pflichtwidrigkeit eine »wiederholte Pflichtverletzung« im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II. Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab ohne Rücksicht auf die Frage, für welche Zeiten Alg II gezahlt worden ist.

Beispiel

Der Leistungsberechtigte hat am 4.1.2010 die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme abgelehnt. Das Jobcenter erlässt am 7.1.2010 einen Sanktionsbescheid, die Kürzung beginnt am 1.2.2010. Am 20.1.2011 weigert er sich, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Der Zeitraum zwischen beiden Pflichtverletzungen beträgt mehr als ein Jahr, der Beginn des letzten Sanktionszeitraums, der 1.2.2010, liegt jedoch innerhalb des Jahreszeitraums. Die neue Pflichtverletzung ist eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II.
Die Anknüpfung an den Beginn des letzten Sanktionszeitraums ist nicht ganz unproblematisch, weil dieser von dem Jobcenter durch den Zeitpunkt der Bescheiderteilung bestimmt wird.

Der Zeitpunkt der Ablehnung eines Vermittlungsangebotes ist dann schwer zu ermitteln, wenn der Hilfebedürftige untätig bleibt, einen Vorstellungstermin versäumt oder sich Bedenkzeit erbittet u. Ä. Lässt sich der genaue Zeitpunkt des Pflichtenverstoßes nicht sicher klären und hängt davon der Umfang der Leistungskürzung ab, muss zugunsten des Betroffenen entschieden werden. In zweifelhaften Fällen hat die erhöhte Kürzung zu unterbleiben.

2.4 Der Kürzungsbescheid

Die Kürzung wegen eines zweiten und dritten Sanktionstatbestands setzt den Zugang eines ersten und zweiten Kürzungsbescheides vor der Pflichtverletzung voraus (LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.6.2009 – L 7 AS 266/09 B ER; a. A. LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 8.1.2009 – L 8 AS 59/06). Das ist jetzt gesetzlich klargestellt (§ 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II). Die Feststellung muss gegenüber dem Leistungsberechtigten getroffen werden, d. h. ihm muss vor der neuen Pflichtverletzung ein Bescheid über eine erste bzw. zweite Kürzung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II zugegangen sein (BT-Drs. 17/3404 S. 111/112). Die Bescheide müssen nicht bestandskräftig sein (BayLSG vom 26.4.2010 – L 7 AS 212/10 B ER). Nur dann kann eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung ergehen, die auf die Gefahr einer gesteigerten Sanktion hinweist; der Leistungsberechtigte kann auch nur dann erkennen, dass die nächste Pflichtverletzung eine »erste« oder »zweite wiederholte« Pflichtverletzung ist. Vor dem Erlass eines Sanktionsbescheides kann der Leistungsberechtigte nicht wissen, wie die Behörde sein Verhalten wertet, weil er davon ausgehen muss, dass der behördeninterne Prüfungsprozess noch nicht abgeschlossen, mithin das Ergebnis noch offen ist. Bestandskräftig müssen die vorherigen Kürzungsbescheide allerdings nicht sein (BayLSG vom 26.4.2010 – L 7 AS 212/10 B ER).
Kommt es zeitgleich zu mehreren Verstößen oder wird zwischen zwei Pflichtverletzungen kein Kürzungsbescheid erlassen, so dass keine »zweite« Pflichtverletzung vorliegt, darf nur eine Kürzung von 30 % verhängt werden, die Addition mehrerer Kürzungen bei Verstößen nach § 31 SGB II ist nicht erlaubt (SG Koblenz vom 7.7.2010 – S 16 AS 212/10.

2.5 Milderung der Sanktion

60 %- statt 100 %-Kürzung

Erklärt sich der Leistungsberechtigte, dem die Leistung wegen dreier Pflichtverletzungen komplett entzogen worden ist, nachträglich bereit, seine Pflichten zu erfüllen, kann an die Stelle der vollkommenen Leistungsentziehung eine Kürzung um 60 % des Regelbedarfs treten (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Jobcenters, das dabei alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat, zu denen die Schwere der Pflichtverletzung, die Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, seine Lebenssituation und die wirtschaftlichen Verhältnisse gehören.

Was heißt »sich bereit erklären, seine Pflichten zu erfüllen«? Die Erklärung kann immer nur auf ein zukünftiges Tun gerichtet sein. Der Leistungsberechtigte muss erklären, jetzt seine Pflichten erfüllen zu wollen. Das ist unproblematisch, wenn er noch an der zunächst abgelehnten Maßnahme teilnehmen kann oder das Stellenangebot noch offen ist. In diesen Fällen kann der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft zur Pflichterfüllung durch die Praxis belegen.

Nur »tätige« Reue?

Wenn das nicht möglich ist, z. B. wenn die Stelle schon besetzt ist oder die Teilnahme an der Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr sinnvoll ist, genügt die glaubhafte Erklärung, sich bei einem späteren Angebot anforderungsgerecht zu verhalten, sich zukünftig im verlangten Umfang zu bewerben usw. Der Wortlaut des § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II ist eindeutig. Es genügt die nachträgliche Erklärung, seine Pflichten erfüllen zu wollen. Die Erklärung muss allerdings ernst gemeint sein. Sie ist jedoch zu akzeptieren, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit ergibt. Die Milderung der Sanktion kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Pflichtverstoß noch reparabel ist oder nicht. Für die am Wortlaut orientierte Auslegung spricht zusätzlich die Schwere des Eingriffs, der Art. 1, Art. 2 und Art. 6 GG berührt; auch kann die Versagung oder Entziehung des gesamten SGB II-Anspruchs zumindest im Einzelfall mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar sein. Die BA sieht das inzwischen ebenso und hat ihre Dienstanweisungen entsprechend geändert (DA 24 zu § 31).

Die Milderung tritt zu dem Zeitpunkt der Bereitschaftserklärung ein. Das kann schon in der Anhörung geschehen, auf diese Möglichkeit muss der SGB II-Träger den Leistungsberechtigten hinweisen. Bei einer Erklärung erst nach Beginn der Minderung können die Leistungen erst ab diesem Zeitpunkt erbracht werden.

3 Ergänzende Leistungen

3.1 Wann gibt es ergänzende Leistungen?

Kommt es wegen einer erneuten Pflichtverletzung oder beim Zusammentreffen von Sanktionen nach § 31 SGB II mit Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II zu einer Minderung in Höhe von mehr als 30 %, **können** in angemessenem Umfang Sachleistungen und geldwerte Leistungen erbracht werden. Darüber hat der Träger von Amts wegen zu entscheiden. Die Entscheidung liegt in seinem Ermessen.

Sachleistungen nach Ermessen

Im Rahmen der Ermessensentscheidung darf er den Leistungsberechtigten auf anrechnungsfreies Einkommen oder Vermögen verweisen (DA 28 zu § 31).

Auch bei Schonvermögen?

Ergänzende Leistungen müssen erbracht werden, wenn Kinder im gemeinsamen Haushalt mit dem Leistungsberechtigten leben, dessen Leistungen gekürzt werden. In diesen Fällen liegt die Entscheidung nicht im Ermessen des Trägers. Der Gesetzgeber stellt hier nicht auf

das Zusammenleben in der BG ab, es genügt vielmehr die Haushaltsgemeinschaft. Das ist auch sinnvoll, weil Kinder mit bedarfsdeckenden Einkünften (z. B. Unterhalt, Wohngeld und Kindergeld) nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht zur BG gehören, aber von der wirtschaftlichen Situation der Eltern genauso abhängig sind wie Kinder in der BG.

Die Sachleistungen und geldwerten Leistungen werden nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II nur auf Antrag erbracht. Auf die Möglichkeit der ergänzenden Leistungen und die Notwendigkeit eines gesonderten Antrages muss das Jobcenter den Leistungsberechtigten in der Anhörung hinweisen.

Schrumpfung des Ermessens auf Null

Da die Sanktionsregelungen nicht bedeuten, dass man in Deutschland verhungern müsse (Bundesratsprotokoll vom 7.7.2006 S. 226 [D]; BT-Drs. 17/3404 S. 112), ist das Ermessen des Jobcenters bei der Entscheidung, ob Sachleistungen und geldwerte Leistungen zu erbringen sind, auf Null geschrumpft, wenn der Hilfebedürftige keine Reserven hat (vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 16.12.2008 – L 10 B 2154/08 AS). Das gilt auch für die Übernahme der Energiekosten und der Unterkunftskosten, weil andernfalls anschließend nach § 22 Abs. 5 SGB II zur Vermeidung von Obdachlosigkeit die Unterkunftskosten übernommen werden müssen (die DA erwähnen nur die Energiekosten – DA 27 zu § 31 Abs. 2). Die Grundrechte aus Art. 1, 2 und 6 GG sind zu berücksichtigen.

4.2 Umfang der ergänzenden Leistungen

Die Leistungen dürfen durch Sachleistungen und geldwerte Leistungen nur bis zu 70 % des Regelbedarfs aufgestockt werden. Zusätzlich müssen aber die Unterkunftskosten übernommen werden können, wenn andernfalls die Kündigung des Mietvertrages droht (a. A. BayLSG vom 4.8.2010 – L 8 AS 356/10 B ER). Das SG Berlin vom 9.6.2010 – S 37 AS 17431/10 ER hält eine Sanktion sogar für rechtswidrig, wenn das Jobcenter bei einer BG mit Kind nicht zugleich für die Unterkunftskosten der Familie sorgt. Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist.

Lebensmittelgutscheine

Nach der DA 27 zu § 31 sind die geldwerten Leistungen auf Lebensmittelgutscheine in Höhe des für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Anteils des Regelbedarfs zu beschränken. Hierbei geht die BA von einem Anteil von 42 % des Regelbedarfs aus.
Es ist zweifelhaft, ob die ergänzenden Leistungen so ausnahmslos begrenzt werden dürfen. Im Einzelfall kann es geboten sein, die ergänzenden Leistungen auf andere Bedarfe zu erstrecken, z. B. für Kleidung, wenn der Bedarf – etwa wegen eines Krankenhausaufenthaltes – unaufschiebbar ist.
Im Einzelfall kann es gerechtfertigt sein, den übrigen Mitgliedern der BG für die Dauer der Sanktion die vollen Mietkosten zu bewilligen

und von der Kopfteilungsberechnung abzuweichen (LSG Niedersachsen-Bremen vom 8.7.2009 – L 6 AS 335/09 B ER). Eine Ergänzung muss auch für die Leistungen nach §§ 21 und 24 SGB II zulässig sein, soweit sie überhaupt entfallen (SG Berlin vom 9.6.2010 – S 37 AS 17431/10 ER). Im Einzelnen siehe hierzu Udo Geiger in info also 2010, S. 3-10. Die ergänzenden Leistungen werden als Zuschuss erbracht, nicht als Darlehen.

Die Miete wird immer dann direkt an den Vermieter zu überweisen sein, wenn dies vor der Sanktion ausgehandelt bzw. der Anspruch gegen das Jobcenter an den Vermieter abgetreten war; außerdem unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II. Bei einer Kürzung von 60 % des Regelbedarfs sollen die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter und andere Empfangsberechtigte (hauptsächlich Energieunternehmen) überwiesen werden (§ 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II), um Obdachlosigkeit zu vermeiden (BT-Drs. 17/3404 S. 112). Bei einer BG mit mehreren Personen darf nach § 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II nur der Anteil des pflichtwidrig handelnden Leistungsberechtigten direkt überwiesen werden, es sei denn, die übrigen Mitglieder stimmen der Überweisung der ganzen Miete zu; für den Vermieter oder das Energieunternehmen ist das sehr verwirrend und wird zu Rückfragen führen. Obdachlosigkeit lässt sich auch nicht sicher vermeiden, weil die BG die verbleibenden auszuzahlenden Miet- und Energieanteile möglicherweise zur Sicherung des gemeinsamen Lebensunterhalts verwendet. Die datenschutzrechtlichen Einschränkungen durch diese Regelung hält der Gesetzgeber als Bestandteil der Sanktion für zumutbar (BT-Drs. 17/3404 S. 112).

Sachleistungen und geldwerte Leistungen erhalten den kostenlosen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Bei völligem Wegfall des Leistungsanspruchs können nach Meinung der BA (DA 40 zu § 31 SGB II) die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 1 und 2 SGB II ganz oder teilweise übernommen werden. Welche Auswirkungen der Wegfall aller Leistungen auf diese Versicherungen hat, können Sie in Kapitel Q (→ S. 572) nachlesen.

IX Umfang der Kürzungen bei den 15- bis 24-Jährigen

Für die unter 25-Jährigen gelten dieselben Pflichten wie für die älteren Leistungsberechtigten. Allerdings verlieren die unter 25-Jährigen bereits nach der ersten Pflichtverletzung den SGB II-Anspruch mit Ausnahme der Unterkunftskosten und nach der zweiten Pflichtverletzung den gesamten Anspruch einschließlich der Unterkunftskosten. Diese Schlechterstellung der jungen Leistungsberechtigten gegenüber Älteren verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, ohne dass sich rechtfertigende Gründe aus dem Alter oder Besonderheiten der Lebenslage junger menschen entnehmen lassen (vgl. im Einzelnen Uwe Berlit, info also 2011, Heft 3). Bei

der Rechtsfolgenbelehrung ist zu beachten, dass auch auf die Möglichkeit einer Kürzung der Sanktionszeit nach § 31a Abs. 2 Satz 3 SGB II hingewiesen wird (→ S. 611). Eine hinreichende Kenntnis der Rechtfolgen liegt nur vor, wenn der Leistungsberechtigte auch weiß, dass die Kürzung und der Entzug der Leistung gemildert werden kann.
Bei den unter 25-jährigen Leistungsberechtigten muss zwischen dem ersten und dem zweiten Verstoß unterschieden werden.

1 Erste Pflichtverletzung

Kein Bargeld

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die zwischen 15 und 24 Jahre alt sind, erhalten bereits ab der ersten Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 2 Satz 1 SGB II nur noch Unterkunftskosten nach § 22 SGB II; zu diesen gehören seit 1.4.2011 die Kosten für die Warmwassererzeugung, soweit diese über die Heizung erfolgt. Wird Warmwasser nicht zentral durch die Heizung erzeugt, erhält der Leistungsberechtigte nach § 21 Abs. 7 SGB II einen entsprechenden Zuschlag. Dieser Zuschlag muss dem unter 25-Jährigen trotz der Sanktion gezahlt werden, weil er sonst gegenüber anderen Gleichaltrigen mit zentraler Warmwasserbereitung benachteiligt wäre. Neben dem Regelbedarf fallen auch alle Mehrbedarfszuschläge weg (LSG Berlin-Brandenburg vom 13.10.2008 – L 25 B 1835/06 AS). Das betrifft alle Kürzungstatbestände mit Ausnahme des Meldeversäumnisses. Die Unterkunftskosten sollen an den Vermieter unmittelbar gezahlt werden. Ansonsten sollen die Leistungsberechtigten nur Sachleistungen und geldwerte Leistungen erhalten.

Sachleistungen nach Ermessen

Sachleistungen und geldwerte Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Die Entscheidung steht im Ermessen des Leistungsträgers, der aber an die Grundrechte, insbesondere Art. 1 und 2 GG gebunden ist. Er wird also einem mittellosen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren ergänzende Leistungen nicht verweigern dürfen (LSG Berlin-Brandenburg vom 16.12.2008 – L 10 B 2154/08 AS). Da bei ihnen der Mehrbedarfszuschlag (Einmalsonderleistungen nur ausnahmsweise) sofort wegfällt, müssen gegebenenfalls auch hierfür Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden können.

2 Zweite Pflichtverletzung

Auch keine Unterkunftskosten

Beim zweiten Regelverstoß entfallen auch die Unterkunftskosten. Die Alg II-Leistungen werden zu 100 % entzogen (§ 31a Abs. 2 Satz 2 SGB II).
Dem jungen Leistungsberechtigten können Sachleistungen und geldwerte Leistungen, zu denen auch die Unterkunftskosten gehören können, erbracht werden. Bei der Prüfung, ob eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, kommt es nur darauf an, ob zwischen dem ersten Tag der letzten Sanktion und der Pflichtverletzung mehr als ein Jahr vergangen ist.

Ist der Leistungsberechtigte innerhalb der Jahresfrist zwischen zwei Sanktionstatbeständen 25 Jahre alt geworden, gilt für die zweite Sanktion § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II, d. h. es tritt eine Kürzung um 60 % des Regelbedarfs ein (DA Nr. 46 zu § 31). Das setzt eine zutreffende Rechtsfolgenbelehrung voraus.
Gegen die verschärften Sanktionsmöglichkeiten gegenüber jüngeren Leistungsberechtigten hat das SG Schleswig vom 24.1.2007 – S 3 AS 1203/06 ER Bedenken geäußert. Problematisch sind auch die Auswirkungen auf die anderen Mitglieder der BG; auch deren Lebensunterhalt und deren Wohnbedarf sind bedroht.

3 Milderung der Sanktion

Erklärt sich der unter 25-jährige Leistungsberechtigte, dem auch die Unterkunftskosten wegen eines wiederholten Regelverstoßes entzogen worden sind, nachträglich bereit, seine Pflichten zu erfüllen, kann das Jobcenter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden, dass die Unterkunftskosten zu bewilligen sind. Was hierfür von dem Leistungsberechtigten verlangt wird, können Sie auf → S. 636 nachlesen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Jobcenters. Was dieser zu berücksichtigen hat, haben wir oben auf → S. 635 und → S. 637 ausgeführt.

Im Einzelfall kann außerdem für die 18- bis 25-Jährigen die Sanktionszeit auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II). Das gilt für alle Sanktionen. Maßstab für die Milderung ist das Verhalten des Betroffenen, sein Alter und seine Reife sowie schwer wiegende persönliche Gründe (DA 53 zu § 31).

Die Sanktionszeit kann noch nachträglich verkürzt werden, allerdings nur bis sechs Monate nach der Pflichtverletzung (§ 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II).

X Beginn und Dauer der Kürzung

3 Monate

Die Kürzung dauert außer bei den von der AA nach § 144 SGB III festgesetzten Sperrzeiten immer drei Monate. Die Dauer kann weder verkürzt noch verlängert werden (ausgenommen nach § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II bei den unter 25-Jährigen – siehe oben), sie entfällt auch nicht vor Ablauf von drei Monaten, wenn die Pflichtverletzung endet, der Leistungsberechtigte also tut, was er soll. Das war nach dem BSHG anders (z. B. Schleswig-Holsteinisches VG vom 13.1.1998 – 12 B 3/98). Die Kürzung läuft kalendermäßig ab; es kommt nicht darauf an, ob während der gesamten drei Monate ein Leistungsanspruch besteht.

Beginn

Die Kürzung beginnt – anders als die Sperrzeit nach § 144 SGB III – nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflichtverletzung, sondern nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II erst mit dem Ersten des Monats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Kürzung oder den Wegfall feststellt, folgt. Der Kürzungsmonat ist also der Kalendermonat. Nur die Kürzung wegen einer von der AA festgestellten Sperrzeit beginnt nach § 31b Abs. 1 Satz 2 SGB II bereits mit der Sperrzeit und wird meist nachträglich festgestellt.

Die Kürzung und der Wegfall der SGB II-Leistungen sind nach § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II nur innerhalb von sechs Monaten seit der Pflichtverletzung zulässig. Der Gesetzgeber hat damit eine alte Streitfrage beantwortet, in welchem zeitlichen Verhältnis die Pflichtverletzung und die Sanktion zueinander stehen müssen. Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll damit die Ursächlichkeit seines pflichtwidrigen Verhaltens für Kürzung und Wegfall der Leistungen vor Augen geführt werden (BT-Drs. 17/3404 S. 112).

XI Kürzung des Sozialgelds

§ 32 SGB II

Das Sozialgeld darf nur wegen der Verschleuderung von Vermögen und wegen unwirtschaftlichen Verhaltens gekürzt werden. Die Verschleuderung von Vermögen darf zu einer Kürzung des Sozialgeldes nur führen, wenn der Sozialgeldberechtigte mindestens 18 Jahre alt ist. Die übrigen Pflichten, deren Verletzung nach §§ 31 – 31b SGB II sanktioniert werden, bestehen für Sozialgeldberechtigte nicht, weil es sich entweder um Kinder oder nicht erwerbsfähige Mitglieder einer BG handelt. Wegen Voraussetzungen, Art und Umfang der Sanktionen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

XII Verfahren

1 Feststellungsbescheid

Regelmäßig wird ein Kürzungssachverhalt eintreten, nachdem dem Leistungsberechtigten Leistungen für eine bestimmte Zeit bewilligt worden sind. Der Eintritt der Kürzung ist von einem Bescheid des Leistungsträgers abhängig, der erst für die Zukunft wirksam wird.

In dem Feststellungsbescheid muss unmissverständlich geregelt sein, von wann bis wann in welcher Höhe die bewilligte Leistung gekürzt wird (LSG Nordrhein-Westfalen vom 1.7.2009 – L 7 B 91/09 AS NZB). Das BSG hält es für ausreichend, dass die Kürzungsquote und der Höchstbetrag der Kürzung genannt werden (BSG vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R). Die Instanzgerichte haben teilweise höhere Anforderun-

gen an die Bestimmtheit des Bescheides gestellt und genaue Angabe des individuellen Kürzungsbetrages verlangt (LSG Baden-Württemberg vom 18.2.2009 – L 3 AS 3530/08; LSG Baden-Württemberg vom 17.10.2006 – L 8 AS 4922/06 ER-B; LSG Berlin-Brandenburg vom 6.12.2007 – L 5 B 1410/07 AS ER; SG Braunschweig vom 17.2.2009 – S 18 AS 983/07; a. A. LSG Sachsen-Anhalt vom 18.6.2009 – L 5 AS 79/08; BayLSG vom 10.3.2009 – L 7 AS 174/08 NZB; LSG Sachsen vom 2.1.2008 – L 3 B 396/07 AS-ER). Ist der Bescheid nicht hinreichend bestimmt, soll der Mangel im Widerspruchsbescheid geheilt werden können (LSG Baden-Württemberg vom 18.2.2009 – L 3 AS 3530/08; LSG Berlin-Brandenburg vom 16.10.2008 – L 5 AS 449/08). Das gilt aber nicht mehr nach dem Vollzug des Sanktionsbescheides (LSG Baden-Württemberg, a. a. O.).

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II beginnt der Zeitraum der Kürzung mit Ausnahme der Kürzung wegen einer von der AA festgestellten Sperrzeit am ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kürzung mit Bescheid festgestellt worden ist. Das Jobcenter ist nicht berechtigt, den Sanktionszeitraum abweichend festzulegen (LSG Baden-Württemberg vom 12.4.2006 – L 7 AS 1196/06 ER-B; LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.7.2007 – L 8 AS 605/06 ER).

Den Streit um die Frage, ob Sachleistungen und geldwerte Leistungen bereits im Kürzungsbescheid bewilligt werden müssen, hat der Gesetzgeber jetzt geklärt. Die ergänzenden Leistungen sind nur auf Antrag zu bewilligen, d. h. nur bei Vorliegen eines gesonderten Antrages muss über die Zusatzleistungen entschieden werden. Wird der Antrag bereits im Rahmen der Anhörung gestellt, ist mit der Kürzung darüber zu entscheiden, andernfalls kann auch nachträglich entschieden werden.

Der Sanktionsbescheid muss an den Leistungsberechtigten gerichtet werden, den die Kürzung betrifft (SG Dortmund vom 5.12.2006 – S 31 AS 430/06 ER; SG Mainz vom 29.6.2005 – S 20 ER 61/05 AS). § 38 SGB II bevollmächtigt den Antragsteller nicht zur Entgegennahme des Kürzungsbescheides. Der Bescheid wird nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit der Bekanntgabe wirksam. Bei der Versendung mit der Post gilt der Brief am dritten Tag nach der Übergabe an die Post als zugegangen. Im Zweifel hat das Jobcenter den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen (§ 37 Abs. 2 SGB X).

2 Ermessensentscheidung?

Hinsichtlich der Sanktionsentscheidung selbst hat das Jobcenter kein Ermessen, er muss die Kürzung der Leistung verfügen. Ermessen steht ihm bei der Entscheidung über ergänzende Leistungen und über die Milderung der Sanktionen zu. Soweit eine Verkürzung oder Milderung in Betracht kommt, muss das Jobcenter darlegen, welche Tatsachen und welche Überlegungen seiner Entscheidung zugrun-

de liegen. Dasselbe gilt für die Entscheidung, Sachleistungen und geldwerte Leistungen nicht oder nur in geringem Umfang zu erbringen.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X muss die Begründung von Ermessensentscheidungen erkennen lassen, von welchen Gesichtspunkten die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Das bedeutet, dass alle Überlegungen, die zu der Entscheidung geführt haben, aus der Begründung ersichtlich sein müssen. Ist das nicht der Fall oder sind wesentliche Gesichtspunkte nicht erwähnt, ist der Bescheid rechtswidrig. § 41 Abs. 2 SGB X erlaubt zwar die Nachholung der Begründung eines Verwaltungsaktes bis zur letzten Tatsacheninstanz. Die Vorschrift erfasst aber nur die Begründung des Verwaltungsaktes, nicht den Entscheidungsprozess, auf dem der Verwaltungsakt beruht; dieser kann nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens wohl nicht nachgeholt, sondern lediglich wiederholt werden. § 41 Abs. 2 SGB X betrifft nur Verfahrensmängel, nicht materiell-rechtliche Fehler (LSG Rheinland-Pfalz vom 22.3.2001 – L 1 Ar 247/98 und vom 30.4.2002 – L 6 RA 82/00, NZS 2002, S. 668). Der Anspruch des Bürgers auf fehlerfreie Ermessensausübung aus § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I gehört zum materiellen Recht und wird von § 41 Abs. 1 SGB X nicht erfasst. Zulässig ist sicherlich eine Neuentscheidung, die dann nach § 96 SGG Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann. Deren Rechtmäßigkeit misst sich dann an dem zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Recht.

3 Anhörung

Vor Erlass des Feststellungsbescheides muss der Leistungsberechtigte nach § 24 SGB X angehört werden. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung muss sich die Anhörung auch darauf beziehen, dass bei einer Wohlverhaltenserklärung oder Nachholung der verletzten Pflicht eine Milderung möglich ist und ob ergänzende Leistungen in Gestalt von Sachleistungen oder geldwerten Hilfen notwendig sind. Auf die Notwendigkeit eines gesonderten Antrags muss hingewiesen werden.

Die im Verwaltungsverfahren versäumte Anhörung kann nach § 41 Abs. 2 SGB X bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG nachgeholt werden. Die Nachholung ist aber nicht wirksam, wenn das Jobcenter die Anhörungspflicht vorsätzlich, rechtsmissbräuchlich oder durch Organisationsverschulden verletzt hat, weil ein gewollter Rechtsbruch die Heilungswirkung der Nachholung ausschließt (BSG vom 31.10.2002 – B 4 RA 15/01 R, SozR 3–1300 § 24 Nr. 22). Das ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund einer Dienstanweisung regelmäßig von der vorherigen Anhörung abgesehen werden soll (SG Mannheim vom 4.2.2004 – S 9 AL 130/03, info also 2004, S. 115, und vom 28.6.2004 – S 9 AL 3657/03; a.A. BSG vom 5.2.2008 – B 2 U 6/07 R).

4 Rechtsbehelfe

Widerspruch und Klage gegen den Feststellungsbescheid haben nach § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann entweder von der Behörde selbst (§ 86a Abs. 3 Satz 1 SGG) oder vom Sozialgericht (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG) hergestellt werden. Wird allerdings die Bewilligung der Leistung wegen einer von der AA festgesetzten Sperrzeit für die Vergangenheit aufgehoben und der überzahlte Betrag zurückgefordert, haben Widerspruch und Klage hinsichtlich der Rückforderung aufschiebende Wirkung.

XIII Das Meldeversäumnis

§§ 32, 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III

1 Meldepflicht

Wer der Aufforderung des Jobcenters, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommt, muss mit einer Kürzung rechnen. Meldepflichtig sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Allerdings ist zweifelhaft, ob demjenigen, der sich selbst unterhalten kann, dessen Einkommen aber nicht für den Lebensunterhalt seiner Familie ausreicht, Pflichten auferlegt werden dürfen, weil ihn die Konstruktion der BG zu einer hilfebedürftigen Person macht (siehe hierzu auch BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R).

Sozialgeldempfänger sind nur eingeschränkt meldepflichtig und auch nur, wenn sie sozialrechtlich handlungsfähig sind (§ 36 SGB I). Kinder unter 15 Jahren sind nicht meldepflichtig.

2 Zweck der Meldung

Das Jobcenter darf Sie nur vorladen, wenn er einen sachgerechten Zweck verfolgt. Er muss den Zweck schon in der Vorladung nennen.

Meldezweck

Das Jobcenter kann Sie vorladen zum Zwecke der

- Berufsberatung;
- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit;
- Vorbereitung von Eingliederungshilfen;
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren;
- Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch.

Meldezweck kann auch eine gemeinschaftliche Informationsveranstaltung sein (LSG Hamburg vom 13.2.2007 – L 5 B 43/07 ER AS; LSG Sachsen-Anhalt vom 24.1.2002 – L 2 AL 9/00, info also 2002, S. 106). Ältere Sozialgeldberechtigte dürfen nur zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung eingeladen werden.

Nennung des Meldezwecks

In der Einladung muss der Meldezweck konkret genannt werden (BSG vom 9.11.2010 – B 4 AS 27/10 R); es genügt nicht, den Arbeitslosen allgemein zu seiner »Leistungsangelegenheit« einzubestellen (SG Hamburg vom 30.1.2006 – S 62 AS 133/05 ER). Der Meldezweck muss wenigstens stichwortartig angegeben werden (LSG Baden-Württemberg vom 18.2.2005 – L 8 AL 4106/03 und vom 27.9.2002 – L 8 AL 855/02). Wenn der Zusammenhang für den Leistungsberechtigten erkennbar ist, genügt die Einladung zur Beratung über eine berufliche Weiterbildung (BayLSG vom 27.2.2003 – L 9 AL 175/01). Die Einladung zu einer psychologischen Untersuchung ist hinreichend konkret benannt, wenn auf die vom Leistungsberechtigten gewünschte Weiterbildung hingewiesen wird (LSG NRW vom 24.9.2004 – L 9 AL 4/04).
Der Abschluss einer EV ist kein sanktionswürdiger Meldezweck (SG Magdeburg vom 6.12.2005 – S 27 AS 702/05 ER).
Erscheint der Leistungsberechtigte zwar beim Jobcenter, spricht dann aber nur im Eingangsbereich vor und weigert er sich, den Sachbearbeiter aufzusuchen, liegt keine wirksame Meldung vor (BayLSG vom 26.4.2010 – L 7 AS 212/10 B ER und vom 4.8.2010 – L 8 AS 466/10 B ER).

Folgen bei Ablehnung einer Untersuchung

Erscheint der Leistungsberechtigte zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, lehnt aber die Untersuchung selbst ab, darf nicht gekürzt werden. Die Rechtsfolgen können sich vielmehr nach §§ 66, 67 SGB I richten (BSG vom 20.10.2005 – B 7a/7 AL 12/04 R; a. A. für das SGB II LSG Sachsen-Anhalt vom 20.2.2009 – L 5 B 376/09 AS ER; SG Bremen vom 1.10.2010 – S 18 AS 1928/10 ER).
Kommen Sie durch die Ablehnung der Untersuchung Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 62 SGB I nicht nach und wird dadurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann Ihnen das Jobcenter die Leistung versagen oder eine bereits bewilligte Leistung entziehen. Vorher muss er Ihnen jedoch eine Frist setzen, d. h. erneut einen Termin zur Untersuchung festsetzen und Sie in der Ladung auf die drohenden Konsequenzen der Versagung oder Entziehung hinweisen. Nach § 66 SGB I ist eine Entziehung der Leistung erst nach Ablauf der für die Mitwirkung gesetzten Frist für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit möglich (BSG vom 20.10.2005 – B 7a/7 AL 12/04 R). Holen Sie später die Mitwirkung nach, kann das Jobcenter die Leistungen nach § 67 SGB I nachträglich erbringen. Versagung und Entziehung sowie nachträgliche Bewilligung stehen im Ermessen des Jobcenters.

3 Vorladung, Form, Zeitpunkt und Kosten der Meldung

Das Jobcenter wird Sie schriftlich vorladen; eine telefonische Vorladung ist in aller Regel nicht möglich, weil die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen muss.

Das Jobcenter muss nachweisen, dass die Vorladung (rechtzeitig) bei Ihnen eingegangen ist (BSG vom 3.6.2004 – B 11 AL 71/03 R; LSG Berlin-Brandenburg vom 19.9.2007 – L 5 B 1349/07 AS ER; LSG Baden-Württemberg vom 14.3.2008 – L 8 AS 5579/07; SächsLSG vom 16.12.2008 – L 7 B 613/08 AS-ER). Geben Sie an, die Vorladung nicht erhalten zu haben, werden Sie zukünftig per Einschreiben vorgeladen.

Persönlich melden

Sie müssen persönlich beim Jobcenter erscheinen, es sei denn, das Jobcenter erlaubt Ihnen im Einzelfall, sich telefonisch zu melden.

Meldezeitpunkt

Sind Sie an einem bestimmten Tag für eine bestimmte Uhrzeit bestellt und versäumen Sie diesen Termin, so sind Sie Ihrer Meldepflicht gleichwohl nachgekommen, wenn Sie noch am selben Tag vorsprechen und der Zweck der Vorladung noch erfüllt werden kann (§ 309 Abs. 3 Satz 2 SGB III entsprechend). Das Risiko, dass der Zweck der Vorladung nicht mehr erfüllt werden kann, tragen Sie.

Sind Sie am Meldetermin arbeitsunfähig, so müssen Sie sich am ersten Tag der Arbeitsfähigkeit melden, wenn das Jobcenter dies in der Meldeaufforderung bestimmt (§ 309 Abs. 3 Satz 3 SGB III entsprechend).

Meldeort

Meldeort müssen nicht die Räume des Jobcenters sein; es kann z. B. auch eine Meldung in den Räumen eines Weiterbildungsträgers verlangt werden (LSG Sachsen-Anhalt vom 24.1.2002 – L 2 AL 9/00 – info also 2002, S. 106). Die Meldung muss aber immer beim Jobcenter, also bei dessen Mitarbeitern stattfinden (SG Hamburg vom 29.1.2007 – S 17 AS 101/07 ER). Betrifft die Meldeaufforderung eine andere Meldestelle, z. B. einen Maßnahmeträger, und kommt der Hilfebedürftige der Einladung nicht nach, ist eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II nicht zulässig (SG Hamburg a.a.O.).

Fahrkostenerstattung

Das Jobcenter kann auf Antrag die Fahrkosten ersetzen, die durch die Vorladung entstanden sind (§ 309 Abs. 4 SGB III entsprechend).

4 Keine Kürzung bei wichtigem Grund zum Fernbleiben

Waren Sie durch einen **wichtigen Grund** daran gehindert, beim SGB II-Träger zu erscheinen, dann darf die Leistung nicht gekürzt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein:

Beispiele

- Volle oder teilweise Erwerbstätigkeit;
- Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung;

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin;
- Übernahme einer unaufschiebbaren, geringfügigen Nebenbeschäftigung;
- Erledigung dringender, unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten (z. B. Teilnahme an einer Trauerfeier, Hochzeit, einem Gerichtstermin);
- sonstige vom Meldepflichtigen nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhersehbarer Ausfall von Verkehrsmitteln);
- Krankheit und Behinderung, insbesondere bei Sozialgeldberechtigten. (LSG NRW vom 10.2.2010 – L 7 B 289/09 AS). Dazu genügt es, dass der Leistungsberechtigte nicht reisefähig ist (LSG NRW vom 10.2.2010 – L 7 B 89/09 AS).
  Das BSG vom 9.11.2010 – B 4 AS 27/10 R hat eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als wichtigen Grund für ein Meldeversäumnis nicht ausreichen lassen, weil sich daraus nicht ergebe, dass der Leistungsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande sei, zum Meldetermin zu erscheinen (ebenso LSG NRW vom 13.10.2010 – L 5 AS 1076/10 B). Das LSG Rheinland-Pfalz vom 23.7.2009 – L 5 AS 131/08 hat darauf abgestellt, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Krankheit der Meldung nicht entgegensteht. Dagegen hält die BA bisher die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für ausreichend, um einen wichtigen Grund für das Meldeversäumnis nachzuweisen, die Anforderung einer »Bettlägerigkeitsbescheinigung« sei nicht zulässig (DA 14a zu § 31 SGB II).

Auch andere Gründe, die üblicherweise eine Dienst-/Arbeitsbefreiung rechtfertigen, können ein wichtiger Grund sein.
Ein Arzttermin soll nur im Notfall einem Meldetermin vorgehen (LSG Rheinland-Pfalz a. a. O.; SG Reutlingen vom 30.9.2008 – S 2 AS 4133/07). Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden; es kommt vielmehr auch hier auf die Umstände des Einzelfalls an.
Das BayLSG vom 26.4.2010 – L 7 AS 212/10 B ER hat das Fehlen eines Beistandes zur Teilnahme am Termin nicht als wichtigen Grund für das Meldeversäumnis anerkannt.

5 Keine Kürzung bei mangelnder Rechtsfolgenbelehrung oder Unkenntnis der Rechtsfolgen

Eine Kürzung darf nur verhängt werden, wenn Sie mit der Aufforderung, sich zu melden, belehrt worden sind, dass Ihnen bei Fernbleiben eine Kürzung droht, oder Sie die Rechtsfolgen kannten. Diese Kenntnis muss sich auch auf Höhe und Dauer der möglichen Kürzung beziehen.

Schriftliche Rechtsfolgenbelehrung

Diese Rechtsfolgenbelehrung muss – anders als nach § 309 SGB III – schriftlich erteilt werden. Zum SGB III hat das BSG entschieden, dass die Rechtsfolgenbelehrung mit dem Zugang der Meldeaufforderung als erteilt gilt, wenn sich der Leistungsberechtigte ohne Kenntnis des

Arbeitsamtes nicht unter seiner Anschrift aufhält (BSG vom 25.4.1996 – 11 RAr 81/95, SozR 3–4100 § 120 AFG Nr. 1). Ob die BSG-Entscheidung auch für das SGB II maßgeblich ist, ist noch nicht geklärt (vgl. hierzu LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.1.2009 – L 20 B 135/08 AS). Wenn nach § 32 SGB III nur vorsätzliches Verhalten sanktioniert werden darf, kann ein vorwerfbares Meldeversäumnis nur vorliegen, wenn der Hilfebedürftige die Meldeaufforderung erhält und zur Kenntnis nehmen kann.

6 Umfang und Beginn der Kürzung

Jedes Meldeversäumnis führt zu einer Kürzung des Regelbedarfs um 10 %, bei einem alleinstehenden Leistungsberechtigten also um 36 €, für die Dauer von drei Monaten, insgesamt also um 108 €. Für Leistungsberechtigte, die noch nicht 25 Jahre alt sind, kann die Absenkung auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 32 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II). Auch hier kann die Sanktionszeit noch nachträglich verkürzt werden, allerdings nur bis sechs Monate nach der Pflichtverletzung (§ 32 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Die Kürzungsquote erhöht sich nicht bei weiteren Meldeversäumnissen; mehr als 10 % kann die Kürzung wegen Meldeversäumnissen nur betragen, wenn sich die Kürzungszeiten überschneiden. Die Säumniskürzung kann auch mit einer Kürzung wegen einer Pflichtverletzung zusammentreffen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Überschreiten die Kürzungen 30 % des Regelbedarfs, können Sachleistungen und geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 32 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 31a Abs. 3 SGB II).
Die Säumniskürzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zugang des Kürzungsbescheides folgt, und läuft wie die Sanktion wegen einer Pflichtverletzung kalendermäßig ab.
Über die Kürzung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Meldeversäumnis entschieden sein (§ 32 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II).

XIV Anhang: Wichtiger Grund von A – Z

Das folgende ABC macht deutlich, wie unterschiedlich der »wichtige Grund«, der gegen eine Leistungskürzung sprechen kann, aussehen kann. Es handelt sich um eine Übersicht der bisherigen Rechtsprechung zum SGB II, zum Sperrzeitrecht nach dem SGB III und zum BSHG, nicht um eine erschöpfende Darstellung aller denkbaren wichtigen Gründe. Vielfach überschneidet sich der wichtige Grund mit der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Verhaltensanforderungen, angebotener oder ausgeübter Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen.

Auch wenn Ihr Fall auf den ersten Blick unter eines der Stichworte zu fallen scheint, müssen Sie doch stets genau prüfen, ob der entschiedene Sachverhalt mit Ihrem wirklich übereinstimmt. Und selbst wenn das zutrifft, kann das in Ihrer Sache zuständige Gericht immer noch anders entscheiden als eines der im ABC aufgeführten Gerichte!

Abwendung einer Haftstrafe

- Verrichtet ein Leistungsberechtigter gemeinnützige unentgeltliche Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe, die ihm droht, weil er eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Arbeit vor (OVG Berlin vom 4.7.1986 – 6 S 60.86, FEVS 36, S. 221).

Altersheim

- Gemeinnützige Arbeit im Altersheim ist grundsätzlich zumutbar (VGH München, 24.9.1998 – 12 B 96.400, FEVS 49, S. 467).

Arbeitsbedingungen

- Verstoßen die Arbeitsbedingungen gegen gesetzliche oder tarifliche Vorschriften, darf die Beschäftigung ohne Kürzungsgefahr beendet werden und die Arbeitsaufnahme verweigert werden (SG Darmstadt vom 19.12.1988 – S 5 Ar 125/83; SG Hamburg vom 22.10.1992 – 32 AR 113/91).
- Ein Fernfahrer darf Arbeit verweigern, bei der ihm ein Verstoß gegen die Lenkzeitvorschriften abverlangt wird (SG Osnabrück vom 12.3.1979 – S 5 Ar 175/78).
- Kein Arbeitnehmer muss eine untertarifliche Bezahlung hinnehmen, wenn der Tarifvertrag allgemeinverbindlich ist oder Tarifbindung besteht (SG Münster vom 13.1.1988 – S 3 Ar 42/86; SG Freiburg vom 24.3.1988 – S 8 Ar 277/86).
- Die Videoanlage zur Verhinderung von Diebstählen im Betrieb rechtfertigt nicht ohne weiteres die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (SG München vom 15.5.1990 – S 40 Al 666/89, RDV 1992 S. 85).
  Dasselbe gilt für eine videogestützte Bewerbertrainingsmaßnahme (BSG vom 29.1.2003 – B 11 AL 33/02 R).

Ausbildung

- Eine Ausbildung soll nur fortgesetzt werden dürfen, wenn der Leistungsberechtigte ohne die Ausbildung nicht in der Lage ist, zukünftig seinen Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe zu sichern (BVerwG vom 4.3.1993 – 5 C 13/89, BVerwGE 92, S. 163).

Auslandstätigkeit

- Eine Arbeit im Ausland darf der Leistungsberechtigte ablehnen (LSG Niedersachsen vom 26.2.1960 – L 7 Ar 210/57, Breith. 1960 S. 834 = ABA 1960 S. 190) und eine einmal begonnene jedenfalls dann aufgeben, wenn die Lebensbedingungen in klimatischer, sozialer, politischer Hinsicht nicht den inländischen Verhältnissen entsprechen (SG Fulda vom 15.3.1984 – S 3 c Ar 147/83 für den Irak während des Krieges zwischen

dem Irak und Iran; ablehnend für Österreich: LSG Baden-Württemberg vom 26.4.1961 – L 5 a Ar 2630/57, ABA 1962 S. 94 = Breith. 1962 S. 71).

Auswahl unter mehreren Arbeitslosen

- Ein nach seinen Bedingungen zumutbares Arbeitsangebot ist nicht deshalb unzumutbar, weil der Leistungsträger die Beschäftigung auch einem anderen Arbeitlosen hätte anbieten können (Schleswig-Holsteinisches LSG vom 25.11.1977 – L 1 Ar 58/77, DBIR Nr. 2307a AFG § 119).

Befristete Beschäftigung

- Eine unbefristete Beschäftigung darf zugunsten einer befristeten Beschäftigung aufgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Weiterbeschäftigung nach dem Ende der Befristung rechnen kann und die neue Beschäftigung ihm Vorteile bietet (BSG vom 12.7.2006 – B 11a AL 55/05, 57/05 und 73/05 R und vom 26.10.2004 – B 7 AL 98/03 R, SozR 4–4300 § 144 Nr. 9; LSG Sachsen-Anhalt vom 17.8.2005 – L 2 AL 70/03 R; ähnlich HessLSG vom 15.4.2005 – L 7/10 AL 119/04).

Berufsgrundbildungsjahr

- Die Ausbildung in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr ist als wichtiger Grund für die Ablehnung von Arbeit anerkannt worden (OVG Bremen vom 31.8.1990 – 2 B 237/90, info also 1991, S. 41).

Bildungsmaßnahme

- Eine Bildungsmaßnahme, die keine zusätzliche Befähigung vermittelt, ist unzumutbar und darf abgelehnt werden (HessLSG vom 7.3.2005 – L 6 AL 216/04; vom 13.4.2004 – L 6 AL 520/02 – info also 2005, S. 109; vom 23.4.2003 – L 6/10 AL 1404/01, info also 2004, S. 160 und vom 9.8.2000 – L 6 AL 166/00, info also 2001, S. 209; SG Darmstadt vom 10.11.1987 – S 14 Ar 980/87; SG Gießen vom 26.7.1989 – S 14 Ar 779/88; SG Fulda vom 29.11.1989 – S 1c Ar 202/88).

Computer

- Ein technischer Defekt des Computers ist kein wichtiger Grund, der die fehlenden Eigenbemühungen aufgrund der EV/des EVA rechtfertigen könnte (SG Koblenz vom 7.7.2010 – S 16 AS 212/10).

Frauen

- Eine Frau braucht eine Arbeit, bei der sie nachts gefährliche Wege zurücklegen muss, nicht anzunehmen (SG Fulda vom 21.4.1994 – S 1c Ar 308/93).

Gesundheit

- Befürchtet der Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme gesundheitliche Beeinträchtigungen, muss er sich vor Abbruch der Maßnahme an den Leistungsträger wenden, damit dieser über die Berechtigung der Befürchtung Feststellungen treffen oder die Entscheidung eines Arztes über die Arbeitsfähigkeit des Teilnehmers einholen kann (LSG NRW vom 19.9.1997 – L 13 Ar 35/95).

Gewissensgründe

- Arbeit, die mit der Herstellung von Waffen verbunden ist, braucht der Arbeitslose nicht anzunehmen (LSG Niedersachsen vom 28.4.1981 – L 3 Ar 369/81; SG Reutlingen vom 29.4.1983 – S 8 Ar 1433/82, info also 1983, Heft 1 S. 44; SG Frankfurt am Main vom 22.9.1983 – S 1 Ar 541/83, NJW 1984 S. 943; BSG vom 18.2.1987 – 7 RAr 72/85, SozR 4100 § 119 Nr. 30 = SGB 1987 S. 574 mit Anm. von Heuer = ZFSH/SGB 1988 S. 46).
- Die Herstellung eines Katalogs für Rüstungsgüter hält das BSG dagegen für eine zumutbare Beschäftigung für einen Kriegsdienstverweigerer (BSG vom 23.6.1982 – 7 RAr 89/81, SozR 4100 § 119 Nr. 19 = Breith. 1983 S. 161 = DBlR Nr. 2791 zu § 119 = NJW 1983 S. 701 = a + b 1983 S. 250; BVerfG vom 13.6.1983 – 1 BvR 1239/82, SozR 4100 § 119 Nr. 22 = SGB 1984 S. 16 = DBlR Nr. 2922a zu § 119 = NJW 1984 S. 912 = a + b 1984 S. 378; anders SG Frankfurt am Main vom 14.5.1985 – S 19 Ar 301/84).
- Die Beschäftigung als Sekretärin in einem Rüstungsbetrieb soll einer Pazifistin zugemutet werden können (Schleswig-Holsteinisches LSG vom 21.10.1982 – L 1 Ar 64/81).
- Ein Sinto muss nicht entgegen den ungeschriebenen Gesetzen seiner Sippe in einem Krankenhaus arbeiten (BSG vom 28.10.1987 – 7 RAr 8/86, SozSich 1988 S. 376).
- Die Beschäftigung als Industriefotograf in einer Rüstungsfirma, für die er Waffen und deren Einsatz auf Schießplätzen der Bundeswehr fotografieren sollte, soll einem Kriegsdienstverweigerer zumutbar sein (LSG NRW vom 13.12.2007 – L 9 AL 86/06). Siehe hierzu Dieter Deiseroth in info also 2008, S. 195-203.

Kenntnis vom wichtigen Grund

- Ein objektiv vorhandener wichtiger Grund schließt eine Kürzung aus, auch wenn ihn der Hilfebedürftige bei Ablehnung oder Aufgabe einer Beschäftigung nicht kennt (BSG vom 9.5.1963 – 7 RAr 44/61, SozR a. F. § 80 AVAVG Nr. 1 = Breith. 1963 S. 1004 = ABA 1963 S. 175 = AP Nr. 4 zu § 78 AVAVG = BB 1963 S. 1299a und vom 20.3.1980 – 7 RAr 4/79, DBlR Nr. 2530 AFG § 119; LSG Rheinland-Pfalz vom 27.4.1993 – L 1 Ar 58/92).

Kinder

- Die Bedürfnisse von Kindern können wichtige Gründe für eine Arbeitsaufgabe darstellen.
  Das BSG hat deshalb einen wichtigen Grund anerkannt, wenn die Aufgabe einer Beschäftigung zur Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft durch Gründe des Wohls eines Kindes gerechtfertigt ist (BSG vom 17.10.2007 – B 11a/7a AL 52/06 R und vom 17.11.2005 – B 11a/11 AL 49/04 R).
- Beeinträchtigt eine Beschäftigung mit Auslandsfahrten die Besuchsmöglichkeiten des Kindes eines in Scheidung lebenden Arbeitslosen, soll das Arbeitsangebot dennoch zumutbar sein (LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.2.1994 – L 12 Ar 139/93).

- Eine Beschäftigung, die mit ständiger Ortsabwesenheit während der Werktage verbunden ist und die tägliche Betreuung und Erziehung eines Kindes wenigstens in den Abendstunden ausschließt, kann auch für den Vater unzumutbar sein (SG Fulda vom 9.3.1989 – S 1c Ar 323/88).

Kirchenaustritt

- Verliert ein Arbeitnehmer, der bei der katholischen Kirche beschäftigt ist, seinen Arbeitsplatz, weil er aus der (evangelischen) Kirche austritt, hat er für sein Verhalten einen wichtigen Grund (SG Münster vom 13.6.1989 – S 12 Ar 128/88, NZA 1990 S. 1000 = SozSich 1991 S. 128 = info also 1991 S. 88; a. A. LSG Rheinland-Pfalz vom 30.3.2006 – L 1 AL 162/05, NZS 2006, S. 666, gegenstandslos nach Rücknahme der Berufung durch die BA am 29.5.2008 vor dem BSG – 11a AL 63/06 R).

Kündigung/Beendigung nach Arbeitgeberkündigung

- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer vorangegangenen rechtswidrigen Kündigung des Arbeitgebers geschieht mit wichtigem Grund (BSG vom 23.3.1995 – 11 RAr 39/94; BayLSG vom 6.3.1957 – AR 501/55, AMBI BY 1957 B 123 = Breith. 1957 S. 562 = WA 1957 S. 167 = ZfS 1958 S. S. 49; LSG Niedersachsen vom 28.1.1972 – L 7 Ar 47/70, ABA 1972 S. 120 mit Anm. von Kühl; SG Freiburg vom 14.5.1985 – 7 Ar 1547/84; SG Berlin vom 17.9.1986 – S 60 Ar 906/86, Breith. 1987 S. 73).

Leiharbeit

- Das BSG hält die Vermittlung in ein Leiharbeitsverhältnis nicht generell für unzumutbar; die Zumutbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden (BSG vom 8.11.2001 – B 11 AL 31/01 R, SozR 3–4300 § 144 Nr. 7).

Lohnrückstand

- Hat der Arbeitgeber den Lohn über einen längeren Zeitraum nicht oder nur teilweise gezahlt, darf der Arbeitnehmer nach einer ordnungsgemäßen Abmahnung des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis beenden (LSG Rheinland-Pfalz vom 24.2.2005 – L 1 AL 125/03, Breith. 2005 S. 675).

Lohnwucher

- Das Angebot einer Beschäftigung, für die ein wucherischer Lohn gezahlt werden soll, kann als unzumutbar abgelehnt werden (SG Dortmund vom 2.2.2009 – S 31 AS 317/07; SG Berlin vom 27.2.2006 – S 77 AL 742/05, info also 2006, S. 69; SG Berlin vom 18.1.2002 – S 58 AL 2003/01, info also 2002, S. 143. Ebenso (für die Arbeitsaufgabe) SG Fulda vom 17.3.2004, info also 2004, S. 217).
  Das SG Berlin vom 1.9.2010 – S 55 AS 24521/19 ER, info also 2010, S. 271 macht die Sittenwidrigkeit eines Lohnes daran fest, ob ein alleinstehender Arbeitnehmer bei einer Vollzeitbeschäftigung seinen Lebensunterhalt selbst verdienen kann und nicht hilfebedürftig nach dem SGB II ist. Es geht hierbei für das Jahr 2010 von einem Mindeststundenlohn von 6,20 € bei einer 38,5-Stunden-Woche aus.

Mobbing

- Mobbing stellt einen wichtigen Grund regelmäßig nur dann dar, wenn der betroffene Arbeitnehmer dadurch Nachteile von einigem Gewicht erleidet (BSG vom 21.10.2003 – B 7 AL 92/02 R; SG Wiesbaden vom 15.10.1998 – S 11 AL 499/98, info also 1999, S. 193).

Nebentätigkeit

- Eine Nebentätigkeit, die eine Stunde in der Woche in Anspruch nimmt, und ein Gewerbe als Imker, das den Lebensunterhalt nicht sichert, stehen einer gemeinnützigen Arbeit nicht entgegen. Als wichtiger Grund für Ablehnung von Arbeiten (im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 BSHG) soll nur eine Tätigkeit angesehen werden können, die auf Dauer geeignet ist, den eigenen und den Lebensunterhalt der Familienangehörigen zu gewährleisten (VG Münster vom 4.2.2003 – 5 K 1960/99).

Nichtraucher

- Die Zusammenarbeit mit Kettenrauchern ist für einen Nichtraucher unzumutbar und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt oder sonst Abhilfe schafft (SG Hamburg vom 14.1.1988 – 7 AR 272/87, info also 1988 S. 60; SG Freiburg vom 25.4.1989 – S Ar 972/88; ähnlich SG Duisburg vom 17.5.1993 – S 8 Ar 28/91, info also 1994 S. 130).

Praktikum

- Ein Praktikum im Zusammenhang mit einer Ausbildung, die weder nach dem SGB III noch dem BAföG förderungsfähig ist, soll keinen Vorrang vor entgeltlicher oder gemeinnütziger Arbeit haben, weil die Sozialhilfe für die Kosten von Ausbildungen grundsätzlich nicht zuständig ist (VG Münster vom 19.7.2004 – 5 K 159/04).

Probearbeit

- Wenn die Anfertigung eines Probestücks der Feststellung der Eignung eines Arbeitnehmers dient, kann er die Aufforderung des Arbeitgebers nicht ohne Gefahr einer Sanktion ablehnen (BSG vom 13.3.1997 – 11 RAr 25/96, SozR 3–4100 § 119 AFG Nr. 11).

Religion

- Samstagsarbeit kann für einen Siebenten-Tags-Adventisten unzumutbar sein (LSG Rheinland-Pfalz vom 21.9.1979 – L 6 Ar 39/79, RSpDienst 6400 §§ 100 – 133 AFG 91 – 94; LSG Bremen vom 11.10.1979 – L 5 Ar 51/78, RSpDienst 6400 §§ 100 – 133 AFG 115 – 118; BSG vom 10.12.1980 – 7 RAr 93/79, SozR 4100 § 119 Nr. 13 = DBlR Nr. 2574a zu § 119 = NJW 1981 S. 1526; SG Berlin vom 25.1.1989 – S 60 Ar 76/88, Breith. 1990 S. 338).

Schulbesuch

- Es kann einen wichtigen Grund darstellen, wenn ein junger Mensch durch weiterführenden Schulbesuch Bildungsziele anstrebt, die es ihm ermöglichen, eine höherwertige berufliche Qualifikation zu erlangen. Es genügt

aber, dass er einen Ausbildungsstatus erreicht, der ihm Leistungen nach dem BAföG eröffnet (HessVGH vom 15.11.1994 – 9 UE 2710/92, FEVS 46, S. 100).
Eine Fachoberschulausbildung kann ein der Arbeitsaufnahme entgegenstehender wichtiger Grund sein (OVG NRW vom 15.2.1990, NDV 1990, S. 357).
Der Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule stellt für einen den Leistungsanforderungen genügenden Schüler einen wichtigen Grund dar, der es ausschließt, ihn darauf zu verweisen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (Hamburgisches OVG vom 21.12.1994 – Bs IV 240/94).
Die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit ist für eine Schülerin der 10. Klasse unzumutbar (SG Berlin vom 29.10.2007 – S 104 AS 24229/07 ER).

Schwangerschaft

- Ist eine Beschäftigung wegen einer fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht zumutbar, darf die Arbeitnehmerin sie aufgeben (LSG Baden-Württemberg vom 20.6.1958 – 4a Ar 174/57, SozSich 1959 RsprNr 970).
  Unter Umständen muss sie sich umsetzen lassen (BAG vom 31.3.1969 – 3 AZR 300/68, DBIR Nr. 1512a zu § 11 MuSchG).

Sucharbeitslosigkeit

- Ein Arbeitnehmer darf seine Beschäftigung nicht aufgeben, um sich eine neue Arbeit zu suchen (BSG vom 28.6.1990 – 7 RAr 124/89, DBIR Nr. 3650a AFG § 119).

Tarifbindung

- Die Gewerkschaftszugehörigkeit eines Arbeitslosen berechtigt nicht zur Ablehnung einer Beschäftigung bei einem nicht tarifgebundenen Arbeitgeber (BSG vom 21.7.1981 – 7 RAr 1/80, DBIR Nr. 2729a AFG § 119).

Trainingsmaßnahme

- Eine Trainingsmaßnahme, während der der Arbeitsuchende für vier Monate vollschichtig und unentgeltlich auf einem regulären Arbeitsplatz eingesetzt ist, darf ohne Sanktion abgebrochen werden (SG Aachen vom 22.3.2007 – S 9 AS 32/07 – info also 2007 S. 257 mit Anmerkung von Ulrich Stascheit).

Überforderung

- Das Angebot einer Arbeit, die den Arbeitslosen objektiv überfordert, ist rechtswidrig und führt nicht zur Kürzung (BSG vom 30.11.1973 – 7 RAr 43/73, DBIR Nr. 1790a § 119; vom 22.6.1977 – 7 RAr 131/75, SozR 4100 § 119 Nr. 3 = DBIR Nr. 2209a zu § 119 und vom 9.12.1982 – 7 RAr 31/82, SozR 4100 § 119 Nr. 21 = Breith. 1983 S. 542 = DBIR Nr. 2814 zu § 119; HessLSG vom 18.6.2009 – L 9 AL 129/08 – info also 2010, S. 11 mit Anm. von Udo Geiger; LSG Rheinl.-Pfalz vom 27.4.1993 – L 1 Ar 58/92; SG Leipzig vom 29.4.1994 – S 4 Al 236/92; SG Schleswig vom 16.2.1988 – S 1 Ar 132/87, Breith. 1988 S. 682; SG Speyer vom 21.9.1979 – S 1 Ar 111/79, SozSich 1980 S. 191).

Umzug

- Im Einzelfall kann ein Umzug eine Kündigung rechtfertigen, wenn die Wohnverhältnisse unzumutbar sind (SG Frankfurt am Main vom 1.12.1992 – S 19/23 Ar 1401/91, info also 1993 S. 69).

Versuch zur Beseitigung des wichtigen Grundes

- Regelmäßig muss der Arbeitnehmer versuchen, den wichtigen Grund zu beseitigen, bevor er das Arbeitsverhältnis auflöst; das gilt jedenfalls dann, wenn der Versuch nicht von vornherein aussichtslos ist (BSG vom 6.2.2003 – B 7 AL 72/01 R; BSG vom 9.5.1963 – 7 RAr 44/61, SozR a. F. § 80 AVAVG Nr. 1 = Breith. 1963 S. 1004 = ABA 1963 S. 175 = AP Nr. 4 zu § 78 = BB 1963 S. 1299; HessLSG vom 19.9.1962 – L 6 Ar 7/62, Breith. 1963 S. 534 = SozSich RsprNr 1520).

Wichtiger Grund nach § 626 BGB

- Liegt arbeitsrechtlich ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer vor, tritt keine Kürzung ein (BSG vom 17.7.1964 – 7 RAr 4/64, SozR a. F. § 80 AVAVG Nr. 3 = BSGE 21 S. 205);
  der wichtige Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist aber nicht auf den wichtigen Grund nach § 626 BGB beschränkt. Auch andere Gründe können das Arbeitsverhältnis für den Arbeitnehmer unzumutbar machen (BSG vom 26.8.1965 – 7 RAr 32/64, SozR a. F. § 80 AVAVG Nr. 5).

Wirtschaftliche Interessen

- Die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind kein wichtiger Grund, der den Aufhebungsvertrag des Arbeitnehmers rechtfertigen kann (LSG Baden-Württemberg vom 2.6.2004 – L 13 AL 1087/04).

Zeitpunkt

- Der wichtige Grund muss im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegen (BSG vom 20.4.1977 – 7 RAr 112/75 und vom 12.11.1981 – 7 RAr 21/81, SozR 4100 § 119 Nr. 2 und 17).

Zumutbarkeit

- Die Ablehnung eines unzumutbaren Arbeitsverhältnisses erfolgt immer mit wichtigem Grund (BSG vom 26.8.1965 – 7 RAr 32/64, SozR a. F. § 80 AVAVG Nr. 5).
- Arbeit, die die Ausübung der bisher überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren oder die weitere berufliche Entwicklung schwer beeinträchtigen würde, darf abgelehnt werden (BSG vom 3.6.1975 – 7 RAr 81/74, DBlR Nr. 1945a zu § 101 und vom 22.6.1977 – 7 RAr 131/75, SozR 4100 § 119 Nr. 3).
- Personen, die auf die Fingerfertigkeit der Hände angewiesen sind, dürfen grobe Arbeit ablehnen (LSG Niedersachsen vom 26.2.1960 – L 7 Ar 35/59, Breith. 1960 S. 923 = ABA 1960 S. 215).